Über das Urheberrecht an Briefen,

zugleich

ein Versuch zum Begriffe des Schriftwerks.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Emil Ulmann,
Rechtspraktikant.

Erlangen 1893.
Kgl. bayer. Hofbuchdruckerei von Aug. Vollrath.

Seinem teueren Oheim

Herrn Generalarzt Dr. Ullmann

in Verehrung

der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0098

I. Einleitung.

Unter einem Briefe begreift man eine schriftliche Gedankenäußerung, welche an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet ist.[1])

Der Brief ist eine Gedankenäußerung. Gedanke ist jedweder Gegenstand des Bewußtseins. Daher ist auch die ausgesprochene Willensregung eine Gedankenäußerung; denn mit dem fertigen Willen geht das Bewußtsein dieses Willens Hand in Hand, das Wissen des Willens, und das ist eben nichts anderes als ein Gedanke. Gedanke und Idee sind zu scheiden. Die Idee ist etwa ein erdachter Gedanke; Gedanke an sich aber ist schon jedwede äußere oder innere Erfahrung, sobald sie in das Bewußtsein gelangt. Die Mitteilung einer Absicht ist darum eine Gedankenäußerung; nicht minder die Wiedergabe einer Begebenheit als Offenbarung des Bewußtseins, daß dies oder jenes geschehen. Kurz, die geringfügigste Äußerung vermittelt den Inhalt eigenen Wissens dem fremden Bewußtsein. Es ist also nicht die Verkündung einer Anschauung nötig, sondern viel bescheidener sind die Anforderungen, damit eine Gedankenäußerung vorliege. In diesem Sinne ist jeder Brief eine solche.

Als schriftliche Äußerung steht der Brief dem gesprochenen Worte gegenüber. Zugleich vertritt er aber das

---

[1]) Es ließe sich vielleicht auch verlangen, daß die Äußerung eine stilisierte sei. Dies hat aber wenig Bedeutung, da es doch genügen müßte, daß die äußere Form des geordneten Satzbaues angestrebt wurde, und keinerlei Wert darauf gelegt werden könnte, ob der Stil ein guter oder ein schlechter ist.

Wort, und wie die Rede sich nur an einen jeweils bestimmten Kreis zu wenden vermag, so ist dies auch dem Briefe wesentlich. Jeder Brief hat eine Adresse; und zwar ist hiebei nicht etwa an die zwecks der Beförderung angebrachte Aufschrift zu denken. Diese ist etwas ganz Äußerliches, das z. B. bei der Überbringung durch einen mündlich beauftragten Boten in Wegfall gelangt. Auch umfaßt die Aufschrift häufig gar nicht den vollen Personenkreis, an welchen der Brief sich wendet, sondern greift zweckmäßig eine Person als postalischen Adressaten heraus. Adresse im vorliegenden Sinne, d. i. als Begriffsmoment des Briefes, ist die im Kontext enthaltene Bestimmung des Personenkreises, an welchen der Brief gerichtet ist.

In der Mehrzahl der Fälle umfaßt die Adresse nur eine Person. Familienbriefe sind nicht selten an Mehrere gerichtet, und können diesen Mehreren in einem oder in einer Zahl von Exemplaren zugestellt werden. So erfolgt vielleicht die eilige Mitteilung desselben Familienereignisses an auswärtige, an verschiedenen Orten befindliche Verwandte in genauen Abschriften desselben Originales; hier liegt ein Brief in mehreren Exemplaren vor.

Keine Ausnahme vom Grundsatze bildet das Cirkularschreiben, die Mitteilung derselben für eine größere Anzahl Personen bedeutsamen Thatsache an diese vermittelst eines Schriftstückes. Auch hier ist es immer ein begrenzter und in der einen oder anderen Weise ersichtlicher Personenkreis, zu dessen Kenntnisnahme das Schriftstück bestimmt ist. Irrtümlich scheint es darum, wenn Hoffmann — S. 37 — unter Berufung auf das Cirkularschreiben erklärt, „die Absicht des Briefschreibers, nur an einzelne seine Mitteilung gelangen zu lassen, sei keine allgemeine Briefeigenschaft". Das Gegenteil trifft zu.

Daß vom Briefbegriffe „die einseitigen Schriftstücke, die sich nicht an einen Empfänger wenden", ausgeschlossen seien, erkennt Kohler — R. a. B., S. 12 — zwar an, zieht aber diesen Umstand nicht in die Definition des Briefes,

welche bei ihm vielmehr dahin geht, der Brief sei „eine schriftliche Äußerung, die mit der Absicht gemacht wird, daß sie nicht oder nur in beschränktem Kreise weiterverbreitet werden soll".

Es wird aber kaum zu widerlegen sein, daß — so häufig jene stillschweigende Absicht, vielleicht genauer: Voraussetzung, vorliegen mag — Briefe auch ohne sie zu stande kommen können und zu stande kommen, ja daß, nicht selten, schriftliche Äußerungen gemacht werden mit dem Wunsche, der Adressat möge doch alle Welt recht genau wissen lassen, was man Schönes von sich zu melden hat, und zwar Äußerungen, die gleichwohl nicht anders denn als Briefe zu bezeichnen sind. So wäre jene Absicht nicht essentiell. Wohl aber handelt es sich dabei um eine regelmäßige, keineswegs zufällige Eigenschaft des Briefes, und in innigstem Zusammenhange mit diesem von Kohler so hervorgehobenen Umstande steht es, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle Briefe seitens ihres Urhebers nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, vielmehr solches Vorhaben ferne liegt oder geradezu ausgeschlossen ist. Diese Beobachtung schlägt indessen der Frage, ob Briefe Gegenstand des Urheberrechtes im technischen Sinne werden können, keineswegs das Haupt ab. (Vgl. unten S. 21 u. 48.)

Treten wir der beregten Frage näher, so bedarf es zunächst keiner Redekünste, um die thatsächliche Möglichkeit literarischer Bedeutung bei Briefen in's Licht zu setzen. Sich hierüber zu belehren, braucht man nur in irgendwelchem Bücherverzeichnisse zu blättern; hier finden sich häufig Briefpublikationen aufgeführt, und es gibt ja deren eine große Zahl, die jedem Gebildeten bekannt sind. Dabei ist an selbständige buchhändlerische Erscheinungen gedacht. Es kommt aber auch die Veröffentlichung von Briefen als einzelnen vor, z. B. in Zeitungen, zu politischen, wissenschaftlichen, biographischen Zwecken, zuweilen unter unlauteren Umständen, dann als Reklamemittel, und unter mannig-

fachen anderen Verhältnissen. Überall liegt die Frage nach dem Rechte zur Veröffentlichung nahe.

Aufschluß wird man naturgemäß zuvörderst auf dem Gebiete des literarischen Urheberrechtes suchen, das freilich, wie wir sehen werden, nicht ausreichend ist zur Erklärung aller hinsichtlich der Veröffentlichung von Briefen aufwerfbaren Zweifel.

Die grundlegende Frage ist, ob überhaupt und inwieweit ein Urheberrecht am Briefe bestehen könne. Da sind nun zwei Wege denkbar, auf denen gegenüber einem positiven Urheberrechte die Antwort gesucht zu werden vermag. Entweder das Gesetz enthält eine ausdrückliche Bestimmung oder diese, wie andere Spezialfragen, auf welche das Gesetz ermangelt, ausdrücklich einzugehen, muß nach den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden.

Den erstgenannten Standpunkt nahm ein der österreichische Entwurf eines Nachdrucksgesetzes aus dem Jahre 1862, welcher von der 1864 zu Frankfurt a. M. tagenden Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Nachdrucksgesetzes neben dem von dem Börsenverein deutscher Buchhändler zu Leipzig ausgehenden Entwurfe benutzt wurde. Hier ward grundsätzlich die ohne Genehmigung des Verfassers statthabende Veröffentlichung von Briefen als verbotener Nachdruck erklärt. Die Frankfurter Kommission nahm diesen Satz aber nicht auf[2]), daher derselbe auch nicht in das dem Bundesentwurf nachgebildete bayerische Urhebergesetz vom 28. Juni 1865 überging. Eine dem österreichischen Entwurfe entsprechende Bestimmung plante der von Kühns ausgearbeitete und i. J. 1868 an den Bundesrat gelangte erste norddeutsche Entwurf.[3]) Aber auch diese Bestimmung kam in den folgenden Entwürfen in Wegfall, und das dermalen in Deutschland geltende Urheberrecht schweigt über das Recht am Briefe. Es bedarf

---

[2]) Vgl. Mandry, S. 153.

[3]) Vgl. Dambach, S. 19.

daher zur Gewinnung einer Norm sinngemäßer Anwendung des Gesetzes.

Der erste Paragraph des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nennt als Objekt des literarischen Autorschutzes: Schriftwerke. Daraus ergibt sich die einfache Formel: Ein Brief ist dann Gegenstand des Urheberrechtes, wenn er Schriftwerk ist. Diese Formel umfaßt in eventueller Subsumtion die Unterfragen: Können Briefe überhaupt Schriftwerke sein? Sind alle Briefe Schriftwerke? Welche Beschaffenheit wird vom Briefe erfordert, daß er Schriftwerk sei?

Behufs Beantwortung dieser Fragen ist zuvörderst zu erörtern, was man unter „Schriftwerk" zu verstehen habe.

II. Das Schriftwerk.

1.

Die Gesetzessprache kannte vor dem geltenden Reichsgesetze den Ausdruck „Schriftwerk" nicht. Die Fassung des literarischen Autorschutzobjektes war vielmehr eine wechselnde, wie ein kurzer Rückblick zeigen wird.

Es ist nicht viel länger als ein Jahrhundert her, daß das Autorrecht über das Stadium des Verlagsprivileges hinauskam. Vor dem und noch lange nachher hatte die Theorie genug damit zu schaffen, die Existenz des Rechtes sicher zu stellen; ein Eingehen auf feinere Fragen desselben ist daher kaum zu erwarten. Auch in Hinsicht des Schutzgegenstandes war man wohl zu einer Berichtigung der landläufigen Vorstellung, welche beim literarischen Urheberrecht lediglich an zweifellose Artikel des Büchermarktes denkt, selten veranlaßt. Hievon spricht deutlich das Preußische Landrecht, welches seinen Schutz angedeihen läßt „Schriften"

oder „Büchern“.[1]) Schwerlich hat der Redaktor der einschlägigen Bestimmungen daran gedacht, es könne irgendwann zweifelhaft werden, ob eine Schrift oder ein Buch im Sinne des Gesetzes vorliege.

Die die Zeit beherrschende Anschauung vom „geistigen Eigentum“ konnte kaum andere, als Werke selbstschöpferischen Inhaltes im Auge haben, da sie ja ein Eigentum am Inhalte des Werkes aufstellte. So wird sich wohl auch der Verfasser des bezüglichen Artikels in Weiskes Rechtslexikon, welcher die Theorie des geistigen Eigentums in radikalster Weise vertritt, kaum darüber klar gewesen sein, wie wenig er verlangte, indem er als Objekt des literarisch-artistischen Eigentums „jeden in bestimmter Form auf sinnlich wahrnehmbare Weise dargestellten Gedanken“ betrachtete.[2])

Das deutsche Bundesrecht, auf Grund dessen diese Definition gegeben ward, benützte indessen bereits denjenigen Terminus, welcher bis zum Reichsgesetze den Anknüpfungspunkt der meisten hierher gehörigen Erörterungen bildete. Während der Bundesbeschluß vom 21. April 1835 noch „das schriftstellerische Eigentum nach allgemeinen Grundsätzen zu schützen“ versprach, bezeichnete der grundlegende Bundesbeschluß vom 9. September 1837 im ersten Artikel als Gegenstand seines Schutzes „literarische Erzeugnisse aller Art (sowie Werke der Kunst)“.

Dieser Ausdruck bleibt in der Gesetzessprache der herrschende, wenn er auch gelegentlich verlassen wird; so vom preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837, welches „Werke der Wissenschaft (und Kunst)“ schützt, — ein schon in einem Bundeskommissionsbericht aus dem Jahre 1835 gebrauchter[3]),

---

[1]) Allg. Ldr. f. d. pr. St., Teil I Tit. 11 Art. 996, 997 ff. (Verlagsverträge) u. Teil II Tit. 20 Art. 1294 ff. (Nachdruck).

[2]) A. a. O. Bd. 4 S. 181. Es wird in dieser Abhandlung die Ewigkeit des Autorrechtes behauptet und in das geltende Recht interpretiert.

[3]) Vgl. Jolly, S. 100.

aber sehr unglücklicher Ausdruck, der, ernst genommen, in der Praxis notwendig zu Konflikten hätte führen müssen.[4])

Die Relevanz des gewählten Ausdruckes ist dann eine geringe, wenn das Gesetz selbst zu dem bedeuteten Begriffe einen Kommentar liefert. Dies geschah z. B. im bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865, wo in Art. 1 „literarische Erzeugnisse" ohne „Unterschied, ob . . . veröffentlicht oder nicht, ob . . . niedergeschrieben oder nur mündlich vorgetragen", benannt sind und in Art. 3 eine Reihe kasuistischer Bestimmungen gegeben wird, welche nach dem ausgedrückten Willen des Gesetzes für den Begriff maßgebend sein sollten.[5])

Dieses Gesetz also maß der wissenschaftlichen Erläuterung des Schutzobjektes einen von vornherein abgegrenzten Raum zu. Anders das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Hier muß die Interpretation zunächst auf dem in § 1 apodiktisch aufgestellten Ausdrucke „Schriftwerk" fußen. Sollte nun nach dem Willen des Gesetzes durch die neue Benennung, welche auf Vorschlag der Akademie der Wissenschaften in Berlin beruht[6]), ein bestimmtes neues Begriffsmoment eingeführt oder mindestens eine Korrektur der bisherigen Auffassung ausgeübt werden?

Fast möchte es den Motiven[7]) gemäß so scheinen. Daselbst heißt es, alle früheren Ausdrücke „hätten sich in der Praxis nicht bewährt und zu Zweifeln Anlaß gegeben". Allein es mangelt an jeglichem Hinweis, worin das neue Begriffsmoment bestehen solle, und die folgende Bezugnahme der Motive auf die „von hervorragender philologischer

[4]) Der zu enge Ausdruck ward natürlich auf's weiteste ausgelegt, vgl. z. B. Heydemann-Dambach Nr. 73, und wenigstens soweit die hier in Betracht gezogene Literatur reicht, wurden an denselben überhaupt keine ernsthaften Folgerungen geknüpft.

[5]) „Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen ꝛc., sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen."

[6]) Klostermann, S. 37.

[7]) Drucksachen des Reichstags, Session 1870, Nr. 7, hier S. 20.

Seite" erfolgte Anregung läßt vermuten, es handle sich mehr um Besserung der sprachlichen Fassung, als um Änderung der juristischen Bedeutung.

Auch die Aufstellung Endemanns — S. 4 —, der Ausdruck sei „offenbar weiter als literarisches oder schriftstellerisches Erzeugnis", läßt die erforderliche Begründung missen. Wie die Sache liegt, könnte eine solche lediglich aus den über den Schutzbereich getroffenen ferneren Bestimmungen entnommen werden, insoweit diese von der früheren Normierung abweichen.[8])

Oder sollte dennoch durch die Interpretation des Wortes etwas zu gewinnen sein? Dies versucht beispielsweise Dernburg, ferner eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 18. Februar 1879. Dernburg[9]) behauptet, es müsse sich vor allem um „eine größere, planmäßige Darstellung handeln", darauf deute der Ausdruck „Werk". Diese Meinung ist entschieden zurückzuweisen. Weder die Größe noch die Planmäßigkeit eines Erzeugnisses kann für die Bestimmung der Schutzwürdigkeit in Rechnung kommen, wie noch des näheren auszuführen sein wird — vgl. unt. S. 16 ff. Es darf auf das Wort „Werk" mit Recht kein Nachdruck gelegt werden; dasselbe weist lediglich auf eine äußere Einheit hin, ist im übrigen ebenso indifferent wie „Erzeugnis" und wird allseits ebenso indifferent gebraucht.[10])

Das Reichsoberhandelsgericht[11]) gelangt durch die Wortinterpretation zu dem Erfordern, „das Werk müsse in der Schrift sinnlich wahrnehmbare Gestalt angenommen haben". Dagegen meint das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 19. Dezember 1888[12]): „Daß das Erfordernis

[8]) In Hinblick auf diese Möglichkeit ist aber auch Wächter nicht beizupflichten, wenn er — S. 44 — „Schriftwerk" und „literarisches Erzeugnis" für die Auslegung schlechthin gleichstellt.

[9]) Lehrb. d. preuß. Privatr., Bd. II, S. 888.

[10]) Gegen Dernburg vgl. auch Allfeld, S. 31.

[11]) R.O.H.G., Bd. 25, S. 74 ff.

[12]) R.G.E.Civ., Bd. 22, S. 174 ff.

„„Schriftwerk"" für das zu schützende Objekt nicht die Bedeutung habe, daß dies aufgezeichnet sein müsse, oder auch nur aufgezeichnet werden solle, sondern nur die, daß es fähig sei, durch die Schrift mitgeteilt zu werden, . . . darüber kann ein Zweifel nicht obwalten." Die Motive geben auf die auch für gegenwärtige Abhandlung nicht vollständig gleichgültige Frage, ob die Schriftform wesentlich sei für das Schutzobjekt, keine Antwort[13]) und die Meinung der Schriftsteller ist bekanntlich sehr geteilt.[14])

An und für sich vermögen der Rede alle Eigenschaften beizuwohnen, wie der in bleibende körperliche Zeichen gebannten Äußerung. Das Wort „Schriftwerk" ist sowohl der Auslegung in dem erstallegierten, wie derjenigen in dem zweitallegierten Erkenntnis fähig. Die Wahl des Ausdruckes ist auch nicht etwa erfolgt, um im Gegensatze zum früher gebrauchten „literarischen Erzeugnis" im Prinzip alles Nichtgeschriebene auszuschließen, was freilich gegenüber einem anders gearteten Gesetzeswillen gar nicht zwingend wäre. Daß ohne die Bestimmung in § 5 b d. R.G. ungeschriebene literarische Autorschöpfungen schlechtweg außerhalb des Schutzbereiches stünden, kann daher nicht leicht behauptet werden. Nach der bestehenden Rechtslage aber formuliert sich die

---

[13]) Wenn es daselbst — S. 22 f. — heißt, „das Verbot des Abdruckes von mündlichen Vorträgen falle nicht ohne weiteres unter den Wortlaut der §§ 1 u. 4, da Vorträge nicht zu den Schriftwerken im gewöhnlichen Sinne des Wortes gezählt werden könnten", so ist dies dahin auslegbar, daß Vorträge doch zu den Schriftwerken im juristischen Sinne des Wortes zu zählen seien.

[14]) Verneint wird die Frage von Wächter — S. 84 ff. —, ferner von Kohler — Autorr. § 4 mehrfach —, bejaht von der herrschenden Meinung, vgl. insbes. Dambach, S. 58, Scheele, S. 5 u. 32. Auf keinen Fall beizustimmen ist Klostermann, der — S. 36 — meint, § 5 b d. R.G. bilde auch nur eine scheinbare Ausnahme, „da Vorträge, wenn sie abgedruckt werden sollen, entweder schriftlich koncipiert oder aber nachgeschrieben sein müßten". Das ist irrtümlich. Denn dagegen, daß sie abgedruckt werden, sind die Vorträge gerade geschützt, und zu diesem Geschütztsein, dieser Rechtsgegenständlichkeit ist die schriftliche Form eben nicht erforderlich.

Frage dahin, ob § 5b im Verhältnis zum grundlegenden § 1 des Gesetzes als eine interpretative oder als eine kumulative Bestimmung — letztenfalls mit dem Charakter einer Ausnahme — zu betrachten ist.[15]) Eine interpretative Bestimmung läge dann vor, wenn die konkreten Voraussetzungen des § 5b lediglich eine Anwendung der sich ergebenden allgemeinen Erfordernisse eines schutzfähigen Schriftwerkes auf die mündliche Äußerung bilden würden. Das vermag an dieser Stelle noch nicht entschieden zu werden, ist aber m. E. zu bejahen. Vgl. unt. S. 43 ff.

Wie man sieht, führt die Auslegung des Wortes Schriftwerk kaum zu Resultaten in begrifflicher Hinsicht. Solche müssen vielmehr durch Untersuchung der Natur des zu schützenden Gegenstandes sowie aus Zweck und Zusammenhang des Gesetzes gewonnen werden. In dieser Weise hat man denn auch zahlreiche Theorien aufgestellt.

Von deren Betrachtung drängt sich noch eine einleitungsweise Erwägung auf. Nämlich, ob es denn überhaupt die Feststellung eines Rechtsbegriffes gälte bei Lösung der vorgesteckten Aufgabe. Mandry — S. 127 — verneint diese Frage (scheinbar), indem er behauptet, die

---

[15]) Der Zusammenhang spräche für die interpretative Bedeutung. Denn die übrigen Bestimmungen des § 5 tragen entschieden interpretativen Charakter. Die Sätze ad a) ergeben sich, wie auch die Motive anerkennen, notwendig aus § 1, der von Schriftwerken schlechtweg und nicht etwa von „bereits veröffentlichten Schriftwerken" spricht, und der das Vervielfältigungsrecht dem Urheber ausschließlich zuerkennt. Was ad c) u. d) gesagt ist, kann aus §§ 1 und 4 in Verbindung mit § 3 Satz 2 gefolgert werden, zu Gunsten des Verlegers, wenn die Übertragung des Rechtes unbeschränkt oder bis zu einem gewissen Grade unbeschränkt, zu Gunsten des Urhebers, insoweit die Übertragung beschränkt erfolgt ist; vgl. Drucks. d. Reichstags, Sess. 1870, Nr. 138, S. 4. — Für die prinzipielle Subsumtion der Rede unter den Gesetzesschutz spricht auch § 6 Abs. 5 d. R.G., wo zu „noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerken" § 5 lit. a und b allegiert wird. Jedoch besitzen alle diese aus der äußeren Form des Gesetzes entnommenen Erwägungen ja nur sehr bedingte Beweiskraft.

Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses sei lediglich eine „thatsächliche, durch die verschiedensten Momente faktisch bedingte, aber von keiner rechtlichen Voraussetzung abhängige". Allein in diesem Schlusse liegt eine Verwechslung von Ursache und Wirkung. Es handelt sich freilich zunächst um eine thatsächliche Eigenschaft, aber um eine solche, bei deren Vorhandensein bestimmte rechtliche Folgen eintreten; und aus diesem Grunde ist das „Schriftwerk" als Legalbezeichnung ein Rechtsbegriff, ebenso gut als die res in commercio, von der dies niemand bestreitet, ja von viel größerer praktischer Bedeutung wie die letztere. Denn viel häufiger als im Eigentumsstreite der Einwand der Inkommerziabilität war oder gar ist, begegnet im Urheberrechtsprozesse der analoge, es liege eine nicht schutzfähige Sache vor.

Unter den Erklärungen, welche jener Rechtsbegriff fand, möchte nach einer herkömmlichen Ansicht die größte oder am Ende ausschließliche Autorität diejenige beanspruchen, welche die Regierung in den offiziellen Motiven des im wesentlichen zum Gesetze gewordenen Entwurfes dem Parlamente geboten hat. Es äußern sich nun die Motive des dem Reichstage am 14. Februar 1870 vorgelegten Gesetzesentwurfes an der hieher bezüglichen Hauptstelle[16]) lediglich in potentialischer Form. Allein auch wenn dem nicht so wäre, vermöchte den Motiven keine andere Bedeutung als die thatsächliche von Äußerungen beim Zustandekommen des Gesetzes hervorragend beteiligt gewesener Personen, also insbesondere keine legale Autorität, keine „den Juristen zwingende Bedeutung"[17]) beigemessen zu

---

[16]) „Der Richter wird . . . nicht leicht fehlgreifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne weiteres, sondern nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, hat schützen wollen." A. a. O., S. 20.

[17]) Kohler, „Über die Interpretation von Gesetzen" in Grünhuts Zeitschr. f. d. Priv. u. öffentl. R. d. Geg., Bd. 13, hier S. 21. Diese Abhandlung enthält eine überzeugende Darstellung der textbezüglichen Lehre.

werden. Gegenüber einer mit den Motiven in Widerspruch stehenden Interpretation des Gesetzeswillens würde aus der Thatsache dieses Widerspruches kein Einwand erwachsen.[18]) Es wäre ja auch möglich, daß die offizielle Gesetzesbegründung in ihrer Eigenschaft als Regel zur Gesetzesanwendung einmal einen auf rein logischem Wege erweisbaren Fehler enthielte; müßte man diesen in den Kauf nehmen? Eine logische Unzulänglichkeit des Gesetzes wäre um den Preis einer künstlichen Auslegung nach Möglichkeit zu überbrücken; wenn das nicht angeht, erschiene eben eine Änderung des Gesetzes dringend von nöten. So viele Umstände hat man aber den Motiven gegenüber nicht nötig. Denn diese sind, jedenfalls im konstitutionellen Staate, nicht Äußerungen des Gesetzgebers, der vielmehr als fingierte Person gar keiner Äußerung neben dem Gesetze, die nicht wiederum selbst Gesetz wäre, fähig ist, und sie müssen sich daher dieselbe Prüfung gefallen lassen wie jede andere Gelehrtenmeinung. „Selbst wenn alle Faktoren der Gesetzgebung ihre Anschauung über einen bestimmten Gesetzessatz übereinstimmend äußern würden, wäre das doch nur eine private Ansichtsäußerung . . .; eine solche Erklärung steht völlig außerhalb des legalen Bereiches, sie enthält etwas, was das Gesetz nicht enthält, sie steht neben dem Gesetze, gleichgültig, ob sie dem Gesetze etwas zufügt oder unter mehreren dem gesetzlichen Wortlaut entsprechenden Alternativen die Wahl trifft. Der Gesetzgeber wirkt nur durch das Gesetzeswort.“[19])

---

[18]) „Nicht was der Verfasser des Gesetzes will, ist entscheidend, sondern was das Gesetz will.“ Kohler, a. a. O., S. 1.

[19]) Kohler, a. a. O., S. 26. Kohler verläßt denn auch in seinem „Autorrecht“ vollständig den Standpunkt der Motive, bezw. er zieht denselben überhaupt nicht in Rücksicht, sondern geht durchaus selbständig vor. Da seine Theorie von der nachstehend im Texte hauptsächlich zu erörternden herrschenden Meinung weit abgeht, sei es gestattet, sie hier kurz in's Auge zu fassen.

Kohler betrachtet den Autorschutz (vgl. bes. S. 294 ff.) als „eine Spezies des Kunstschutzes“; es ist der „Schutz des Ideen-

In der That geht bereits Dambach, der ja dem Entwurfe seine letzte Gestalt gegeben hat, über die Motive

verkehrs in künstlerischer Fassung". Der Gegenstand des Autorrechtes ist „das künstlerische Gedankengebilde des Autors", und die Qualifikation hiezu bemißt sich darnach, „wann und wo der Zug künstlerischer Erhebung beginnt". — Diese Art der Fragestellung muß großes Bedenken erregen. Wollte man dieselbe wörtlich nehmen, so würden damit zahlreiche Produkte aus dem Schutzkreis eliminiert, an deren Schutzeigenschaft heute niemand zweifelt.

Ausgehend von der mündlichen Gedankenäußerung, welche der schriftlichen prinzipiell gleichzustellen sei, bezeichnet Kohler wohl einen Vortrag als Gegenstand des Schutzes, nicht aber das gesellschaftliche Gespräch, wenn das letztere auch noch so tiefen Gehalt besitzen und der Vortrag noch so trivial sein sollte. Denn der Vortragende „wolle seine Gedanken zur künstlerischen Formung bringen", während im Gespräch das nicht der Fall sei. Demnach hat es den Anschein, als solle das Hauptgewicht auf das Wollen der künstlerischen Form gelegt werden, und es ist die Frage nicht zu umgehen, was dann sei, wenn jene Form zwar angestrebt, aber nicht erreicht worden. Diese Frage wird auch prompt beantwortet, indem es sofort heißt, es komme nicht darauf an, „ob die künstlerische Form mehr oder minder gelungen ist". Also, sagen wir, liegt die Entscheidung in der That in dem Willen, welcher bei der Hervorbringung obwaltete. Allein unverzüglich werden wir eines besseren belehrt: Das künstlerische Streben, welches zum Urheberschutze führe, könne „ein bewußtes oder ein unbewußtes" sein. Wen „der briefliche Verkehr zufällig an einer empfindlichen Stelle anstößt und der dabei unwillkürlich in die Form erhebender, pathetischer Darstellung verfällt, wird insoweit ebenso geschützt, wie der Autor, der mit dem Bewußtsein arbeitet, daß er für die Öffentlichkeit schafft". Mindestens bei der schriftlichen Äußerung scheint somit das unwillkürliche Erstehen der Kunstform zu genügen. Nun können aber doch bei der mündlichen Unterhaltung „die tiefsten, reichsten und umfassendsten Gedanken" auch nicht lapidarisch hingeworfen werden, sondern heischen gebieterisch eine gewisse, wenn auch nicht vollendete, so doch adäquate Form. Gleichwohl wurde diesen unmittelbar vorher der Schutz versagt. Derart ist die prinzipielle Gleichstellung von Rede und Schrift negiert, welche doch eben vorausgesetzt wurde.

Auch mit den Folgerungen, welcher Kohler selbst bezüglich des Umfanges der geschützten Produkte zieht, kann man sich keineswegs immer einverstanden erklären. Beispielsweise wird das Zeitungsrecht als mit den aufgestellten Prinzipien harmonierend dargestellt.

hinaus, indem er zu dem Begriffe eines Schriftwerkes fordert,

a) daß das Werk Produkt einer individuellen geistigen Thätigkeit sei und

b) daß es sich dazu eigne, Gegenstand des Verlags zu sein.

Getreu kehrt die Formulierung wieder bei den Gutachten des preußischen literarischen Sachverständigenvereines,

---

„Wenn z. B. eine Zeitungsnachricht", heißt es S. 305 a. a. O., „nicht Gegenstand des Autorschutzes ist, ist es dagegen die Abhandlung einer Zeitung, welche einen Anlauf nimmt zu künstlerischer Darstellung, welche das Bestreben verrät, . . . Geist, Gemüt, Phantasie in künstlerischer Weise anzuregen." Das Gesetz führt aber zu ganz anderen Resultaten. Z. B. läßt ein etliche Spalten langer Marktbericht, an dessen Spitze der Abdruck untersagt ist, gewiß von einem Zuge künstlerischer Erhebung nichts verspüren; aber er genießt den Schutz des Gesetzes.

Oder: Die Schutzlosigkeit der Klagformen ꝛc., der gerichtlichen Reden, amtlichen Erlasse ꝛc. erklärt Kohler (S. 317 ff. a. a. O.) damit, daß diese Darstellungen „einen bestimmten außerhalb des Kreises des künstlerischen Verkehrs liegenden Zweck verfolgen". Allein einen außerhalb des Kreises des künstlerischen Verkehres liegenden Zweck verfolgt jede eigentliche Tendenzschrift.

Nun soll nicht verschwiegen werden, daß Kohler in seinem Buche „Das literarische und artistische Kunstwerk" das Erfordernis künstlerischer Gestaltung etwas anders formuliert. Die Handhabung der Sprache, heißt es hier § 1, sei dann eine künstlerische, „wenn die Sprache nicht dem bloßen Lebenstriebe dient, sondern sich höhere Zwecke setzt". Wenn dann materiell der Zweck auch nicht immer ein ästhetischer sei, so sei doch „die Benützung der Sprache eine künstlerische, weil die Sprache über ihre ursprünglichen Zwecke, die Zwecke des Lebenstriebes, sich erhebt, weil sie dadurch ihre eigentlichen Zwecke abwirft und relativ zwecklos wird". Aus diesen Sätzen werden sich wohl auch teilweise andere Folgerungen ergeben, als die im „Autorrechte" gezogenen; man braucht nur die wenigen angeführten zu vergleichen. Während die Grenzziehung, welche das im „Autorrecht" aufgestellte Prinzip involviert, eine zu enge ist, ist jedenfalls das Gebiet des Künstlerischen, insofern die Grenze des Unkünstlerischen durch die Benutzung für die Zwecke des Lebenstriebes gegeben wird, ein ungeheuer weites, für das positive Autorrecht wohl ein zu weites.

so oft das Schutzobjekt in Frage kommt. Auf dem gleichen Standpunkte steht im wesentlichen Wächter, desgleichen Scheele, Daude. Auch die Judikatur des deutschen Reichsgerichtes hat sich der von Dambach vertretenen Meinung regelmäßig angeschlossen, und es darf dieselbe unbedenklich als die herrschende bezeichnet werden, wie sie dies schon vor dem Reichsgesetze unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes von 1837 war.[20])

2.

Es ist ein großes Verdienst dieser herrschenden Lehre, daß sie aufgeräumt hat mit zahlreichen überholten oder innerlich unberechtigten Anforderungen zur Schutzfähigkeit. Wenn hier zunächst auf eine Zahl solcher entweder allgemein oder wenigstens von der herrschenden Richtung nicht mehr anerkannter Postulate eingegangen wird, so geschieht dies nicht nur, um das Terrain zu ebnen für die wichtige Aufgabe einer Besprechung der herrschenden Lehre, sondern auch mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck der vorliegenden Arbeit: Gerade gegenüber einer so besonderen Kategorie von Schriften, wie Briefe, können leicht in autorrechtlicher Hinsicht besondere Bedenken erhoben werden, und es ist zweckmäßig, von vornherein Klarheit zu schaffen über die Existenzberechtigung solcher Einwürfe, insofern dieselben sich auf die Natur des Schutzobjektes gründen wollen. — Ein weiterer Grund, vor der Untersuchung dessen, was die herrschende Lehre verlangt, dasjenige zu betrachten, was dieselbe nicht verlangt, was aber schon verlangt worden ist oder auch verlangt werden könnte, liegt darin, daß sich möglicherweise ergeben wird, jene Lehre stoße unversehens doch wiederum auf Klippen, welche sie selbst zu umgehen meint.

---

[20]) Vgl. in letzterer Hinsicht z. B. Goltdammer, Arch. f. preuß. Strfr., Bd. IX, S. 534. — Auch C. W. Hoffmann, „Über das Urheberrecht an Briefen", geht von der Dambachschen Aufstellung aus.

Zwei Richtungen lassen sich ausscheiden, durch deren Verfolgung man zu falschen Schutzkriterien geführt wird; erstlich durch Heranziehung des inhaltlichen oder des ökonomischen Wertes der Arbeit; zweitens durch Erstreckung des Thatbestandes, welcher eine konkrete Schrift als Schriftwerk erscheinen läßt, über das Werk selbst hinaus auf die Person des Autors.

Der erste Fehler ist der seltenere. So hat man schon lange erkannt, daß die Inbetrachtnahme des Umfanges für die Schutzwürdigkeit eines Werkes unzulässig ist. Dies ergibt sich einfach aus der Unmöglichkeit einer Grenzziehung. Wollte man aber wirklich eine solche unternehmen, so könnte ebenso gut gelegentlich echtes Verdienst schutzlos bleiben, als rechtliche Prätentionen für Bedeutungsloses aus der Welt geschafft würden. Während Harum — S. 72 — noch den Satz: minima non curat praetor auf „ein Distichon von zwei Zeilen", „einen Sinnspruch von wenigen Worten" anzuwenden geneigt ist, erkennt schon Jolly — S. 102 — bedingungslos die Irrelevanz des Umfanges an, was neuerdings überall geschieht.[21])

Die Heranziehung des Umfanges für die Schutzbestimmung würde keine unmittelbare, sondern lediglich eine mittelbare Wertwürdigung des jeweils in Frage gezogenen Erzeugnisses bedeuten. Das gleiche gilt bezüglich des von Harum — S. 74 — und Jolly — S. 102 ff. — aufgestellten Erforderns, das literarische Werk müsse „etwas in sich Abgeschlossenes, ein Ganzes bilden". Dieses Verlangen darf, da von der herrschenden Theorie übergangen, wohl

---

[21]) Vgl. aus der Praxis Heydemann-Dambach, Nr. 30, Dambach, Fünfzig Gutachten, Nr. 13, R.G.E.Str., Bd. 12, S. 359, Bd. 19, S. 198. Überflüssig ist die Erwähnung im Texte gleichwohl nicht; vgl. R.G. v. 17. Nov. 1886 — E.Str., Bd. 15, S. 59 ff., woselbst von kurzen Untersuchungen, Erörterungen und Belehrungen gesagt ist, „es handle sich dabei um kurze Mitteilungen und Notizen, bei denen überhaupt der Zweifel nahe gelegt ist, ob sie die Bezeichnung von Schriftwerken im Sinne des Gesetzes . . . verdienen".

auch als von ihr reprobiert gelten. Es sollten hiedurch „die Vorarbeiten und Materialien zu einem schriftstellerischen Werke“ vom Schutze ausgeschlossen werden. Abgesehen davon, daß dies mindestens in Ansehung solcher Arbeiten, die bereits zu einem gewissen Stadium der Reife fortgeschritten sind, höchst ungerecht wäre, ist auch in letzter Instanz lediglich aus dem Sinne des Autors zu entscheiden, inwieweit ein Geschriebenes Vorarbeit, inwieweit es für abgeschlossen zu erachten sei. Das erkennt Jolly selbst an, indem er sich ausdrückt, „das Werk müsse nach der wirklich vollzogenen Intention des Verfassers ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden“. Es läge also eigentlich ein subjektives Thatbestandsmerkmal vor, und zwar eines, das bei der Anwendung von vornherein versagen müßte. Der Autor, welcher wegen Nachdrucks klagt, wird sich nämlich zuletzt zum Geständnisse herbeilassen, die abgedruckte Arbeit sei unabgeschlossen, wenn er sich hiedurch selbst den Schutz entzieht. Fiele nun wirklich ein schriftstellerisches Erzeugnis noch im Stadium des Aufbaues unerlaubter Vervielfältigung zum Opfer, so dürfte sich wohl schwerlich ein Richter finden, der erkennt, jene sei zulässig.[22])

Daß es für die Schutzfähigkeit einer Schrift auf den inneren Wert und Gehalt derselben direkt keinesfalls ankomme, ist von Theorie und Praxis vor und nach dem Reichsgesetz ziemlich einstimmig anerkannt worden[23]), wenigstens

[22]) Gegen das Verlangen von Abgeschlossenheit der Gedanken von seinem Standpunkt aus auch Mandry, S. 129 ff.

[23]) Vgl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, § 48 Nr. 1, Jolly, S. 102, Harum, S. 71; Dambach, S. 16, Scheele, S. 6, Wächter, S. 50; Dambach, Fünfzig Gutachten, Nr. 14, 31, 39, R.G.E.Str., Bd. 12, S. 359, Bd. 19, S. 198. — Von den Theoretikern scheint allein Endemann eine Art Wertmessung im Auge zu haben, wenn er — S. 4 — von einer seitens der Praxis zu wahrenden „Grenze gegen bloß mechanische Produktion, gegen handwerksmäßige oder Industrieerzeugnisse der Literatur“ spricht. An die Seite zu stellen wäre eine Entsch. d. R.O.H.G. v. 24. Mai 1872 — Bd. 6, S. 168 —, welche nur „schriftliche Aufzeichnungen von einiger geistiger Bedeutung“ unter Schriftwerk begreifen will. Vgl. hiegegen Klostermann, S. 44.

in thesi. Ließe sich ja bei anderer Annahme, wie Harum sich ausdrückt, „außerhalb absoluter Willkür kein Maßstab finden". Man darf danach keck als Grundsatz aufstellen, daß auch das platteste Machwerk geschützt werden muß, wenn nur die sonstigen Erfordernisse hiezu erfüllt sind. Aus der grundsätzlichen Irrelevanz des Wertes eines Produktes muß hinwiederum die Unzulässigkeit jeglichen Begriffsmomentes gefolgert werden, welches indirekt zu einer Wertmessung führen würde.

Noch weniger wie der innere Wert darf der ökonomische Wert zur Begriffsbestimmung des Schriftwerkes herangezogen werden, wozu das Gesetz, das ja auch zur Strafbarkeit des Nachdrucks nach § 22 Abs. 1 keineswegs den Eintritt eines Vermögensschadens verlangt, nirgends eine Handhabe bieten würde.[24]) Selbst wenn man das Urheberrecht als reines Vermögensrecht betrachtet, muß dies gelten, da ja jegliches Vermögensrecht Rechtsschutz genießt ohne Rücksicht auf seine ökonomische Bedeutung.

Die zweite Gattung überholter Schutzkriterien umfaßt der Person des Autors entnommene und in diesem Sinne subjektive Merkmale. Die betreffenden Ansichten gehören überwiegend älteren Schriftstellern an und entstanden aus dem Bestreben, in das geltende Recht gewisse von der Wissenschaft als richtig erkannte, aber gesetzlich des Ausdruckes überhaupt oder eines erschöpfenden Ausdruckes entbehrende Forderungen zu interpretieren. Insofern hatte es einen Grad von Berechtigung, welcher für das deutsche Reichsrecht angesichts der eingehenden Bestimmungen in § 7 b, c, d des R.G. ermangeln würde, Zweck und Absicht der Produktion zu der Bestimmung des literarischen Erzeugnisses zu benutzen. Um gegenüber dem jeglicher Kasuistik hinsichtlich des Objektes[25]) baren Bundesbeschluß vom 9. September 1837 die wünschenswerte Schutzlosigkeit von

[24]) Vgl. insbes. Scheele, S. 11.

[25]) Richtiger: Hinsichtlich der Fälle, in denen aus besonderen Gründen das Autorrecht cessieren muß.

Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken ꝛc. als gemeines Recht erscheinen zu lassen, verlangt Jolly — S. 115 ff. — die Absicht, Objekte des literarischen Verkehrs zu schaffen. Zum entsprechenden Behufe fordert Harum — S. 83 ff. — als Interpret des österreichischen Patentes vom 19. Oktober 1846 negativ, daß bei der Hervorbringung kein Zweck vorlag, „welcher die Möglichkeit oder Absicht, das Werk als individuelle Geistesschöpfung in den literarischen Verkehr zu bringen und ein ausschließliches Recht der Veröffentlichung darauf zu gründen, entweder geradezu ausschließt oder doch gänzlich absorbiert". Zwar nicht, um auf wissenschaftlichem Wege Recht zu schaffen, wohl aber weil die Sprache des ihm vorliegenden bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 — vgl. oben S. 7 — hiezu nötigt, scheidet Maudry — S. 137 ff. — vom Begriffe des literarischen Erzeugnisses diejenigen Produkte aus, „deren durch den Inhalt gegebener Zweck eine allgemeine Verbreitung so entschieden fordert, daß solche von der Verfügung des Urhebers nicht abhängig gemacht werden kann", ist aber über die in besagter Aufstellung enthaltene prinzipielle Unrichtigkeit vollständig klar.[26]) Nach der Fassung des Reichsgesetzes dagegen steht nichts im Wege, in den Sätzen in § 7 b, c, d Ausnahmen von der Regel zu erblicken, als welche sie schon deswegen betrachtet werden müßten, weil sie überhaupt gegeben sind, wenn nicht die analoge systematische Stellung des § 5 einen solchen Schluß bedenklich erscheinen ließe. Nur wenn die mittels der sonstigen Hilfsmittel aufgedeckte Natur des Schutzobjektes jene Sätze zwanglos umfassen

[26]) „Der Ausschluß derjenigen Produkte, mit deren Hervorbringung unmittelbar ein praktischer Zweck verbunden ist, . . . will unrichtigerweise in den durch die objektive Gestaltung des Werkes bedingten Begriff des literarischen Erzeugnisses hineintragen, was nur für die Existenz des Urheberrechtes von Bedeutung sein kann." Maudry, S. 130, ferner S. 136: „Die Unanwendbarkeit des Schutzes (bei amtlichen Verfügungen ꝛc.) hat in Wirklichkeit in dem Inhalt und Zwecke des Nachdrucksverbotes, nicht in der objektiven Gestaltung des Produktes ihren Grund."

würde, wäre es zulässig, sie unter das Prinzip zu subsumieren, nicht aber dürfen dieselben zur Erklärung des Prinzipes von vornherein in Anspruch genommen werden, wie dies doch schon geschehen ist. Haben wir aber in § 7 b, c, d d. R.G. Ausnahmebestimmungen, so handelt es sich hier um Werke, „welche zwar literarische Erzeugnisse sind und auf welche dennoch das Autorrecht keine Anwendung hat" — aus speziellen Gründen, wie dies schon Bluntschli — Deutsches Privatrecht § 48 Nr. 3 — bezüglich der Gruppe des heutigen § 7 c richtig erkannt hat.[27])

[27]) Man steht vor der Alternative, entweder anzunehmen: Die Gegenstände in § 7 b und c — von § 7 d sei wegen der besonderen Schwierigkeit, welche die Rede bietet, abgesehen — sind Schriftwerke, aber gleichwohl cessiert ratione speciali der Autorschutz, oder: Die Gegenstände in § 7 b und c sind schutzlos, weil sie keine Schriftwerke sind. Den ersten Standpunkt vertritt ausdrücklich Klostermann, S. 31. Auf das Zeitungsrecht wird noch unten Gelegenheit sein, einzugehen. Was aber die Kategorie der Gesetze, amtlichen Erlasse, öffentlichen Aktenstücke ꝛc. anbelangt, so beruht deren Schutzlosigkeit natürlich auf dem Zwecke des Produktes und dem hiedurch bedingten publicistischen Interesse, das entweder weiteste Verbreitung heischt oder jede Veröffentlichung verbietet. Diese Umstände berühren aber lediglich das Recht und nicht die Wesenheit des Gegenstandes. Bei verändertem Zwecke würden dieselben Gegenstände zweifellos Schutz genießen. Eine amtliche Denkschrift beispielsweise oder Schriften vom Charakter sogenannter Gesetzesmotive sind eben, abgesehen von ihrer amtlichen Eigenschaft, wissenschaftliche Werke und können auch thatsächlich als rein wissenschaftliche Werke in den Verkehr gelangen, wenn nach der Abfassung die amtliche Verwendung unterbleibt. Als charakteristisch sei erwähnt, daß der preußische literarische Sachverständigenverein längere Zeit amtlichen Erlassen mangels einer bezüglichen Bestimmung im preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 die Schutzeigenschaft zuerkannte, bis ein Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 29. Oktober 1857 die entgegengesetzte Entscheidung traf (vgl. Heydemann-Dambach, Nr. 18, 19, 23, dann 22).

Wenn Wächter — S. 54 ff. — Gesetze, öffentliche Aktenstücke ꝛc. deswegen von den Schriftwerken ausschließt, weil ihnen die „objektive Bestimmung für den literarischen Verkehr" abgehe, so möchte zunächst zu bemerken sein, daß es im vorliegenden Falle, streng genommen, überhaupt keine objektive Bestimmung gibt. Das

Die subjektiven Begriffsmerkmale, welche die ältere Theorie aufstellte, geben wegen der besonderen Gründe, auf welchen sie beruhen, zu Erörterungen Anlaß. Anders ist es mit dem Verlangen der Veröffentlichungsabsicht oder der Absicht ökonomischer Nutzung bei der Hervorbringung eines Werkes zu dessen Schutzfähigkeit. Diese Postulate ließen sich nur aus allgemeinen Erwägungen erklären; es werden dieselben aber neuerdings fast einstimmig verworfen.[28]) Daß nach geltendem Recht auch dasjenige Werk ein Schriftwerk ist, „bei dessen Erzeugung der Urheber nicht entfernt an Erwerb, Gewinn irgend einer Art, ja auch nur an Drucklegung gedacht hat", erkennt sogar Endemann — S. 4 — an, wenngleich er hierin einen Fehler des Gesetzes erblickt. Die entgegengesetzte Ansicht fände in jedem einzelnen Falle ihre Widerlegung, in welchem ein ohne Publikationsabsicht

---

leuchtet am klarsten ein bei dem von Wächter selbst — S. 46 — gebrauchten Beispiel, daß „die richterliche Publikation eines Urteils durch ihre Zweckbestimmung jede exklusive Verlagsberechtigung auch an dem Texte der Entscheidungsgründe ausschließe". Die lichtvollen rechtlichen Auseinandersetzungen jener Entscheidungsgründe könnten sehr gut als selbständige wissenschaftliche Arbeit von dem Verfasser in den literarischen Verkehr gebracht werden; nur dadurch, daß der Verfasser, nämlich der Richter, dies nicht thut, vielmehr jene Ausführungen dem von ihm publicierten Urteil einfügt, ihnen also die Bestimmung erteilt, eben als Entscheidungsgründe zu dienen, werden sie der Verlagsberechtigung entzogen. Wenn man aber wirklich von einer objektiven Bestimmung, z. B. des publicierten Gesetzes sprechen will, so würde diese der Natur der Sache nach die Verlagsfähigkeit, um welche es sich ja bei Wächter handelt, keineswegs zwingend ausschließen. Es ließe sich denken, daß der Staat ein Verlagsrecht der Gesetze vorbehielte, wenn dies auch vom rechtspolitischen Standpunkt aus höchst verwerflich wäre, und bekanntlich sind ja in früherer Zeit gerade an Gesetzen Verlagsberechtigungen konstituiert worden, z. B. an der Carolina. Es ist vielmehr ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht lediglich durch positives Recht ausgeschlossen worden. Vgl. hieher auch Mandry, ob. Anm. 26.

[28]) Vgl. Dambach, S. 15, Scheele, S. 6, Wächter, S. 46, Stobbe, Handb. d. d. Privatr. § 160; auch Hoffmann, S. 35 ff. Schon früher Harum, Jolly, Mandry im gleichen Sinne.

geschaffenes Werk eine unautorisierte Drucklegung erführe. Wie vielfach, auch mit Beispielen aus dem Leben, in's Feld geführt, genießen in der That zahlreiche Schriften den Schutz gegen Nachdruck, deren Verfassern es, erwiesenermaßen, ferne lag, in die Öffentlichkeit zu treten. Abgesehen übrigens vom positiven Recht und abgesehen von der schwierigen Feststellung im konkreten Falle müßte die Frage nach der Publikationsabsicht des Verfassers ausscheiden bei der Beurteilung, ob ein Schriftwerk vorliegt. Denn die Forderung erscheint wohl gerechtfertigt, es dürfe das Autorschutzobjekt als etwas Gegenständliches, im vollen Umfang Erfaßbares und von seinem Erzeuger durchaus Losgetrenntes nur nach objektiven Thatbestandsmerkmalen bestimmt werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch jedwede Heranziehung des Zweckes der Schöpfung als Schutzkriteriums zurückzuweisen. Der Zweck einer literarischen Arbeit ist etwas ebenso Subjektives, wie die Absicht, welcher Art die Arbeit zu benutzen sei, wenn er auch aus dem Resultate leichter erkennbar ist als die letztere. Daher kann es wohl Zwecke geben, durch welche das Autorrecht ausgeschlossen wird — vgl. § 7 lit. c d. R.G. und hiezu oben Anm. 26, 27 —, nicht aber vermag der Zweck als negatives oder positives Begriffsmerkmal des Rechtsobjektes verwendet zu werden, und man darf insbesondere nicht von die literarische Eigenschaft ausschließenden Zwecken reden. In Anwendung dessen hat sich auch der preußische literarische Sachverständigenverein für die Schutzfähigkeit einer lehrhaften Reklamebroschüre ausgesprochen — Heydemann-Dambach Nr. 15 — und das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 11. Juli 1885 — E.Str., Bd. 12, S. 359 ff. — Reklamegedichte geschützt.

3.

Nach der herrschenden Theorie, auf welche nunmehr einzugehen sein wird, wird erfordert, daß das Werk einerseits

das Merkmal individueller geistiger Thätigkeit an sich trage und andererseits verlagsfähig sei.

Verdeutlichen wir das erste Erfordernis, so darf geistige Thätigkeit vor allem nicht gleich geachtet werden mit Mühe oder Anstrengung des Gehirnes.[29]) Die geistige Thätigkeit kann vielmehr nur relevant sein mit Rücksicht auf das erzielte Resultat, wenn sie als Kennzeichen einer rechtlichen Eigenschaft dieses Resultates dienen soll. Es ist also eine im Erfolg schöpferische Thätigkeit gemeint, die Herstellung einer als solcher noch nicht vorhanden gewesenen Vereinigung von Stoff und Form. Dieses Verlangen nimmt sich anspruchsvoll aus, ist das aber keineswegs; denn, wie gleich bemerkt werden mag, findet sich dasselbe, wenn man genau zusieht, bei jedem Briefe erfüllt, der nicht aus einem Briefsteller oder von einem Muster abgeschrieben ist. Eine Unterscheidung zwischen „neuer Produktion, Autorschaft im strengeren Sinn" und „autorgleicher neuer Formgebung", wie sie der preußische literarische Sachverständigenverein einmal macht (Heydemann-Dambach Nr. 36), dürfte juristisch hier kaum berechtigt sein. Denn wenn man das gemeingültige Minimum des von der herrschenden Schule an schöpferischer Thätigkeit Verlangten bezeichnen will, so ist dies jedenfalls die Formgebung, da ein selbstschöpferischer Inhalt von selbst eine mindestens relativ, d. h. in dieser

---

[29]) Der preuß. L. S.-V. hat einmal einen Theaterkalender, bei welchem die Gruppierung der Namen „nicht erst durch eine redaktionelle Thätigkeit des Herausgebers hergestellt zu werden brauchte", geschützt, weil es „einer nicht gewöhnlichen Mühewaltung, Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit, sowie einer weitverzweigten Korrespondenz(!) bedarf, um ein so umfangreiches statistisches Material zusammenzubringen". Heydemann-Dambach, Nr. 16, ähnlich ebenda Nr. 21 bez. eines Salztarifes, dessen Ausarbeitung nur möglich sei „bei spezieller Kenntnis der Rechenkunst". So rügt auch Kohler, Das literarische und artistische Kunstwerk § 2, daß das Reichsgericht bezüglich eines Adreßbuches die individuelle geistige Thätigkeit neben der Einteilung und Anordnung auch in die Sammlung des Stoffes setzt.

Anwendung, neue Form bedingt.[30]) Das Begnügen mit der Form drücken Dambach — S. 16 — und der preußische literarische Sachverständigenverein stereotyp mit den Worten aus, es könne sich eine individuelle geistige Thätigkeit „auch in untergeordneten Sphären auf vollkommen selbständige Weise" und „nicht bloß in der Produktion eines neuen Stoffes, sondern ebenso wohl in der Kompilation, Auswahl, Anordnung und Darstellung äußern".

Hieraus erhellt von selbst, daß „individuell" nicht im Sinne von „eigenartig" oder „eigentümlich", individuelle nicht im Gegensatze zu gemeiner geistiger Thätigkeit zu verstehen ist. Es liegt der herrschenden Lehre fern, eigentliche Originalität zu verlangen, „Selbständigkeit der Gedanken im Verhältnis zur bisherigen Produktion".[31]) Das wäre ja auch ganz unhaltbar: „Wollte man nur geniale Arbeiten gegen Nachdruck schützen", sagt analog der preußische literarische Sachverständigenverein — Dambach, Fünfzig Gutachten Nr. 35 —, „so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben."

„Individuell" ließe sich auch als Gegensatz zu „mechanisch" fassen. Das geschieht in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1888 — R. Bd. 10, S. 729 —, wo es heißt: „Es sei zuzugeben, daß unter Schriftwerk in § 1 des Ges. ein Erzeugnis geistiger Thätigkeit zu verstehen und der Schutz allen solchen Erzeugnissen versagt sei, welche lediglich den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich trügen und in keiner Weise eine individuelle geistige Thätigkeit erkennen ließen. Ohne Bedeutung für die Frage der Schutzberechtigung sei dagegen das Maß der erforderlich gewesenen geistigen Thätigkeit." Damit ist gesagt, es entscheide nicht die Quantität der geistigen Thätigkeit, sondern die Qualität, dies in dem

---

[30]) Auf die Formgebung reduziert das Erfordernis Scheele, S. 5, ebenso Stobbe, a. a. O. § 160, ferner schon Heydemann „Sammlung d. Gut. d. lit. S.-V." 1848, S. VII.

[31]) Wie sich Mandry, S. 141, ausdrückt.

Sinne, daß keine schablonenhaft von vornherein gegebene, sondern subjektiv eine originell schaffende Thätigkeit vorliegen solle. Der Text eines Versäumnisurteils, um aus dem praktischen Leben ein Beispiel zu geben, wäre regelmäßig das Produkt mechanischer, der eines kontradiktorischen Urteils regelmäßig ein Produkt individueller Thätigkeit.

Diese Unterscheidung läßt sich nicht durchführen und nicht benutzen, wenn man auf den Seelenvorgang innerhalb des thätigen Subjektes wirklich eingeht. Denn aus einer konkreten Äußerung kann nicht, jedenfalls nicht in allen Fällen, der Schluß gezogen werden, ob die Gedankenthätigkeit, welche diese Äußerung erzeugte, für das thätige Individuum eine von vornherein gegebene oder eine neu geschöpfte war. Wenn auf eine Karte geschrieben wird: „Wir beehren uns, Sie zu einem Löffel Suppe auf den und den Tag zu uns zu bitten", so ist dies gewiß etwas sehr Schablonenhaftes, und die meisten Menschen werden dabei lediglich das Bewußtsein haben, eine stehende Phrase zu gebrauchen. Es könnte aber auch einmal ein naiver Parvenu solch' feinen Ausdruck voll weltmännischer Höflichkeit und bedeutungsvoller Bescheidenheit mit vieler Mühe ausgeklügelt haben! Und wird ein Laie dem Texte eines Versäumnisurteils ansehen, daß nur ein selbstverständlicher und feststehender Gedankengang bei dessen Konzeption zu verfolgen war?

Dem Geistesleben anderer gegenüber sind wir aber alle Laien. Wir können nicht sagen: dieser ist einen gezeichneten Pfad gegangen, oder er hat einen Pfad sich gesucht, nicht gegenüber der Maxime eines Goethe! Die Unterscheidung zwischen mechanischer und individueller Thätigkeit kann also nicht objektiv (vom Standpunkte des Urteilenden aus) getroffen werden, sondern der Richter kann nur entscheiden, ob *er* zur Hervorbringung des zu beurteilenden Werkes eine schablonenhafte Thätigkeit für ausreichend oder eine originelle für erforderlich hält. Damit wäre man aber zu einer subjektiven *Würdigung* gelangt, während doch

die Inbetrachtnahme des Wertes von der herrschenden Lehre ausdrücklich verworfen wird.[32])[33])

Im Gegensatze zu „mechanisch" kann also „individuell" auch nicht zu verstehen sein, und es erübrigt nur, daß individuelle geistige Thätigkeit soviel heißt als eigene geistige Thätigkeit, was ja auch häufig dafür gesetzt wird (so von Dambach schon S. 14).

Nachdem klar gestellt, was man sich unter individueller geistiger Thätigkeit zu denken hat, muß die Frage aufgeworfen werden, ob damit auch ein brauchbares Kriterium des Schriftwerkes vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen.

Es ist nach den Ausführungen, welche vorstehend gegenüber einer besonderen Auffassung des Wortes „individuell" notwendig waren, überflüssig zu betonen, daß es direkt nicht untersuchbar ist, ob der Prätendent des Rechtes zur Hervorbringung des Werkes eine geistige Thätigkeit vollzogen hat, weil es hiebei wiederum einen Angriff auf seelische Vorgänge gälte. Kann doch auch der subjektive Thatbestand im Strafprozesse eigentlich nur durch Indizienbeweis gedeckt werden, streng genommen selbst gegenüber einem Geständnisse. Diese Art von Polemik wäre aber auch in anderer Hinsicht überflüssig, denn es ist der herrschenden

---

[32]) „Die rechtliche Beurteilung eines ursprünglichen Geistesproduktes kann nicht nach subjektiven Gesichtspunkten, sondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen." Erk. d. preuß. Obertribunals v. 7. Nov. 1861 cit. bei Dambach, S. 16.

[33]) Bezeichnend für die Unsicherheit, mit welcher das Requisit individueller geistiger Thätigkeit zu operieren nötigt, ist, daß in der allegierten Reichsgerichtsentscheidung die Schriftwerksqualität einer Lotterieliste aufrecht erhalten wird, wobei es sich doch präsumtiv lediglich um die Ausfüllung einer gegebenen Form mit einem gegebenen Stoffe handelt. Es ist auch wirklich die Quantität mit der Qualität der Thätigkeit verwechselt, indem das Ordnen nach Gewinnklassen u. s. w. als eine „nicht rein mechanische Thätigkeit" bezeichnet wird, während es sich dabei doch nur um „eine sehr anstrengende und aufreibende geistige Arbeit", wie richtig gesagt ist, nicht aber um eine „individuelle" handelt, vielmehr mit den nötigen Anweisungen jeder Setzer die Liste herstellen konnte.

Lehre thatsächlich, insoweit sie richtig gefaßt wurde, nur darum zu thun, ob das Werk der Kategorie nach, zu der es zählt, ein Produkt geistiger Thätigkeit ist.

Da macht man nun, nachdem der mystische Schleier, welcher das Wörtchen „individuell" so leicht umkleidet, gelüftet ist, die Bemerkung, daß jegliche Gedankenäußerung Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit ist — sie müßte denn nicht original sein; in der gegenteiligen Behauptung läge eine contradictio in adiecto. Hiebei ist der Gesichtspunkt, daß die Thätigkeit eine schöpferische sein müsse, vollkommen beibehalten, und zwar mit Rücksicht auf die Form, ohne welche eben eine Äußerung undenkbar ist, sei die Form nun gut oder schlecht. Natürlich gilt wieder eine Ausnahme, wenn die Form nicht original ist; dann ist dieselbe, und damit regelmäßig die Äußerung selbst, nicht Produkt einer individuellen geistigen Thätigkeit. Dieser Umstand berührt aber lediglich die Frage des Rechtes und hat mit der Natur des Objektes nichts zu thun. So gibt es keine Niederschrift, sie sei denn Abschrift oder Nachschrift (auch aus dem Gedächtnisse), welche des ersten Erfordernisses zum Schriftwerke ermangelte. Das gilt von der Nacherzählung eines Sextaners — er hat das volle Verdienst der Formgebung; es gilt von meiner Ausgabenrechnung — die darin enthaltene Zusammenstellung privatwirtschaftlicher Thatsachen ist ohne geistige Thätigkeit ganz unmöglich; es gilt endlich von jedem partiellen Nachdruck! Denn auf das Mehr oder Weniger geistiger Thätigkeit kommt ja, wie nochmals angeführt werden mag, nichts an. Ohne solche aber läßt sich kein Sätzchen formen. Bei eingehender Beleuchtung wird dergestalt das erste und häufigst angewandte Kriterium der herrschenden Lehre für das literarische Autorschutzobjekt vollständig bedeutungslos.[34])

[34]) Es ist verständlich, daß, um das obige Ergebnis aussprechen zu können, eine eingehende Analyse des Wortes „individuell" erforderlich war, obwohl von den Vertretern der herrschenden Theorie selbst „individuell" und „eigen" oft identisch gebraucht wird.

Es ist aber das Verlangen individueller geistiger Thätigkeit nicht nur bedeutungslos, sondern auch gefährlich. Da mittels der hier versuchten strikten Auffassung für die Abgrenzung der schutzfähigen Objekte keine Erfolge zu erzielen sind, ist man eben jederzeit von einer minder strikten Auffassung ausgegangen — wozu der Ausdruck vollkommen die Hand bietet —, und hiebei liegt die Gefahr sehr nahe, daß das Verlangen einer Autorthätigkeit im kritischen Sinne gestellt werde. Derart wäre aber die doch prinzipiell allseits verworfene Würdigung des Wertes wieder in das Urheberrecht eingeführt. Diese Befürchtung wird bereits wachgerufen, wenn Dambach — S. 15 — zur Bekämpfung der Ansicht, welche sich mit dem Requisite der Verlagsfähigkeit begnügt, erklärt: „es schließe das Gesetz, wie die Motive ergäben, ausdrücklich alle solche Publikationen, welche nicht als Resultat einer Autorthätigkeit erschienen, von dem Schutze gegen Nachdruck aus, sollten dieselben auch Gegenstand des Verlages sein können".[35]) Wenn das Gesetz sagen würde: „geschützt sind solche Werke, welche sich als Ausfluß einer wirklichen Autorthätigkeit darstellen", so wäre damit die Frage nach dem Objekte des literarischen Urheberschutzes völlig anders gelagert, als dies heute der Fall ist. Die Theorie wäre zu Wertpostulaten, die Judikatur zur Wertwürdigung des der Beurteilung unterworfenen einzelnen Werkes gedrängt. Glücklicherweise ist dem aber nicht so.

Als der „Autorthätigkeit" bare Publikationen zählt Dambach — S. 15 und 25 — in Übereinstimmung mit den Motiven zu § 6d des Reichstagsentwurfes auf: amtliche und nichtamtliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, Festprogramme, Lektionskataloge ꝛc. Daß diese Gegenstände überwiegend keine Schriftwerke sind, wird gewiß zuzugeben sein; aber daß dieselben deshalb keine Schriftwerke seien,

[35]) Schon verwirklicht, möchte man sagen, ist jene Gefahr bei Endemann, der — S. 4 — meint, nur ein solches Opus sei Schriftwerk, „welches sich als Produkt einer den Begriff der Urheberschaft erfüllenden geistigen Thätigkeit kundgibt".

weil sie ohne geistige Thätigkeit zu stande gebracht würden, ist eine durchaus unhaltbare Behauptung, insofern man nicht Wertstufen der Geistesbethätigung zu machen gewillt ist. Es erscheint völlig willkürlich, wenn andererseits bei Theaterkalendern, Wohnungsanzeigern, Rang- und Quartierlisten das Vorliegen individueller geistiger Thätigkeit bejaht wird.[36])

Ebenso unhaltbar ist es, wenn man die Schutzlosigkeit der Zeitungsnachrichten auf den Mangel in solchen als rein thatsächlichen Berichten sich dokumentierender Geistesthätigkeit zurückgeführt und im Anschluß thatsächliche Mitteilungen als der literarischen Qualität entbehrend erklärt hat. Die letztere Annahme ist besonders bedenklich. Es stehen aber auf diesem Standpunkt bereits die Motive: „daß sogenannte Zeitungsnachrichten keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können, folgt aus der Natur dieser Nachrichten von selbst; dieselben enthalten eben nur thatsächliche Berichte und charakterisieren sich daher überhaupt nicht als eigene geistige Schöpfungen, welche durch das vorliegende Gesetz geschützt sind" (a. a. O., S. 24). Das könnte nahezu dahin verstanden werden, es müßten neue Ideen in einer Schrift in die Welt gesetzt werden, damit diese Schriftwerk sei; denn es wird dem Referate über thatsächliche Wahrnehmungen die Schriftwerksqualität abgesprochen, ohne jede Rücksicht auf die Form, in welche solche Beobachtungen doch gebracht sein müssen. Hier wie anderwärts, wo das Requisit geistiger Thätigkeit behandelt wird[37]), spielt unversehens der Wert der Produktion

---

[36]) Dambach, S. 16. — Dambach, Fünfzig Gutachten, Nr. 11 wird sogar ausgesprochen, daß eine Rang- und Quartierliste als Zusammenstellung der Einteilung und des Bestandes der preußischen Armee nach amtlichen Quellen eine „eigenartige" geistige Thätigkeit unschwer erkennen lasse; ebenda Nr. 29 das Ersetzen der alphabetischen Reihenfolge eines Marktverzeichnisses durch die chronologische als individuelle geistige Thätigkeit qualifiziert, — Beispiele, die sich noch beliebig vermehren ließen.

[37]) So Urteil d. R.G. v. 26. Oktober 1881, R. Bd. 3, S. 651 ff., wo sich der Satz findet „Zeitungsartikeln wohne die Eigenschaft eines

als maßgebender Faktor des Urteils über die Schutzeigenschaft herein. Daß die Bestimmungen des § 7b d. R.G. ihren Grund nicht nur „in den eigentümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeitungspresse“ haben, sondern die ratio legis auch den regelmäßigen Mangel dauernden Wertes und dauernder Verwertbarkeit der Erzeugnisse der Tagesliteratur umfaßt, trifft sicher zu. Allein man muß vermeiden, diesen legislativen Erwägungen eines besonderen Falles Raum zu geben bei der Betrachtung des Prinzipes. Richtig ist, in der Vorschrift des § 7b d. R.G. keinerlei Konsequenz aus der Natur des Schriftwerkes zu erblicken, sondern dieselbe, gleich derjenigen des § 7c d. R.G. als eine aus gesonderten Gründen fließende Ausnahmebestimmung gelten zu lassen, aus Gründen, die von der herrschenden Schule selbst vielfach, so bereits in den Motiven zu § 6c des Entwurfes — a. a. O., S. 24f. —, erschöpfend dargelegt sind.

Übrigens möchte die negative Auszeichnung thatsächlicher Mitteilungen die seltsamsten juristischen Folgerungen liefern. Wo ist nur die Grenze zwischen „thatsächlichem Berichte“ und „Erzählung“? Denn die Erzählung, auch eines Vorganges aus dem wirklichen Leben, ist doch ein

---

selbständigen Geisteserzeugnisses in den vom Gesetze nicht besonders ausgenommenen Fällen meistens nicht bei“. Man vergleiche hiezu die Gegenstände, welche in einem Amendement des Abg. Dr. Oetker zur 3. Lesung des Gesetzes — Druckf. d. R.T. Sess. 1870 Nr. 183 — als, wenn in Zeitungen veröffentlicht, dem Nachdrucke freizugebend aufgezählt sind, darunter „literarische und Kunsturteile“, „Theaterkritiken“ 2c. — Beiläufig handelt es sich in der allegierten Entscheidung um ein Zeitungstelegramm. Telegramme hat man nun auch als thatsächliche Mitteilungen summarisch aus dem Urheberrechte gestrichen. Richtig ist zu unterscheiden zwischen Telegramm als der Zeitungsleitung durch telegraphische Depesche übermitteltem Zeitungsartikel und Telegramm im eigentlichen Sinn, d. i. einem auf dem im Worte angedeuteten eigentümlichen Verkehrswege zugeleiteten Briefe. Das eigentliche Telegramm ist nach den Ergebnissen, welche das Gesetz für Briefe liefert, zu beurteilen, das Zeitungstelegramm nach § 7b d. G. Vgl. hiezu Klostermann, S. 55.

geschütztes Werk! Sind die von formgewandten Stilisten verfaßten Tagesberichte unserer größeren und angeseheneren Journale „thatsächliche Berichte"? Wenn nun solche Berichte für eine gewisse Periode besonders gesammelt würden, ohne eine eigene Auswahl oder Anordnung, sondern eben chronologisch, wie sie in der Nummernfolge erschienen, läge da ein Schriftwerk vor?

Wächter, der sich ebenfalls — S. 57 — auf den Standpunkt stellt, „als literarisches Erzeugnis könne die Mitteilung, in welcher lediglich eine Thatsache zur Kenntnis gebracht wird, nicht erachtet werden", führt als inneren Grund an: „Die mitgeteilte Thatsache geht in das Wissen des Lesers über und kann von ihm als Gegenstand seines Wissens unbeschränkt weiter mitgeteilt werden; sie entzieht sich ihrer Natur nach jeder Ausschließlichkeit." Das gleiche gilt — muß man einwerfen — von jeder wissenschaftlichen Abhandlung, jedem Roman, überhaupt jeder Erscheinung von zweifelloser Schriftwerksqualität. Statt „die mitgeteilte Thatsache" kann man in den obigen Satz Wächters unbedenklich einsetzen: „Kants Kritik der reinen Vernunft geht in das Wissen des Lesers über u. s. w."

Daß thatsächliche Mitteilungen keine geistige Thätigkeit erfordern, ist aber eben nicht zutreffend, und sehr richtig sagt in dieser Hinsicht Klostermann — S. 51 —: „Die Berichte über Tagesereignisse setzen ebensosehr geistige Auffassung, kritische Sichtung und formgebende Darstellung voraus, als andere Geistesproduktionen."[38])

---

[38]) Neben Klostermann nimmt den oben vertretenen Standpunkt noch Mandry ein. Die gegensätzliche Auffassung des Zeitungsrechtes speziell erklärt sich ebenso, wie wir das bezüglich § 7c d. R.G. sahen, aus dem Rechtzustande vor dem Reichsgesetze. Es fanden sich im preußischen Urhebergesetze von 1837 keine eigenen Bestimmungen über Zeitungen; darum suchte man solche aus dem Begriffe des Schutzobjektes zu demonstrieren, vgl. z. B. Heydemann-Dambach, Nr. 34, wo eben mit dem Erfordernis geistiger Produktion operiert

Es lassen sich nun die vorversuchten Darlegungen folgendermaßen resumieren. Der Satz: Ohne individuelle geistige Hervorbringung ist eine literarische Autorschaft undenkbar[39]), ist durchaus richtig. Aber die Bedeutung, welche derselbe für das Urheberrecht besitzt, ist gleich derjenigen der originären Erwerbsart (bez. dominium auctoris) für das Eigentum. So wenig die originäre Erwerbung, auf welche jedes Eigentumsrecht zurückzuführen ist, ein Begriffsmerkmal der eigentumsfähigen Sache bildet, so wenig ist individuelle geistige Thätigkeit ein Begriffsmerkmal des Schriftwerkes. Wohl aber ist solche erforderlich „für die Annahme der Urheberschaft einer bestimmten Person im einzelnen Falle" (Mandry, S. 129) und demgemäß ihr Nachweis zur Substantiierung des Rechtes unumgänglich, also der Nachweis, daß das jeweils vorliegende Werk aus eigener geistiger Thätigkeit des Prätendenten, nicht aus fremder entflossen sei. Dieser Nachweis ist bekanntlich durch die Rechtsvermutung in § 28 Abs. 2 d. R.G. wesentlich erleichtert.[40])

Das zweite von der herrschenden Lehre aufgestellte Kriterium des Schriftwerkes, die Verlagsfähigkeit, umfaßt wirklich ein zur Unterscheidung dienliches Moment; denn

---

wird. Anders halfen sich Jolly und Harum, welche die Schutzlosigkeit der Zeitungskorrespondenzen auf den Mangel einer relevanten, Harum (S. 81) dem Wortlaut nach einer „gewählten" Form basierten. Derartige Gezwungenheiten sind natürlich Kinder der Not.

[39]) Wächter gegen Mandry, S. 45.

[40]) Drastischer Weise ist dem preuß. lit. Sachverständigenverein einmal — Dambach, Fünfzig Gutachten, Nr. 8, S. 57 — eine Reduktion des Erfordernisses individueller geistiger Thätigkeit auf das unterlaufen, was nach den obigen Ausführungen davon übrig bleibt, nämlich relative Originalität zur Begründung des Rechtes. Er meint nämlich, daß infolge § 28 Abs. 2 d. R.G. dem auf dem Titelblatt angegebenen Urheber die Rechtsvermutung zur Seite stehe, „daß er das Werk aus eigener individueller Thätigkeit verfaßt habe", während nach der herrschenden Theorie die Rechtsvermutung doch nur dahin gehen kann, daß er es überhaupt verfaßt habe.

es betrifft eine objektive Eigenschaft, welche bei einer Schrift vorliegen oder ermangeln kann, ganz abgesehen von deren Originalität (im vorerörterten Sinn). Dambach — S. 15 — sucht das Requisit der Verlagsfähigkeit aus dem Gesetze selbst abzuleiten, welches das Urheberrecht als das Recht der mechanischen Vervielfältigung eines Werkes definiere, daher nur ihrer Natur nach hiezu geeigenschaftete Werke Gegenstand des Rechtes sein könnten. Jedenfalls ist zuzugeben, daß aus dem Inhalte des Rechtes ein Schluß auf die Wesenheit des Gegenstandes, an welchem dasselbe bestehen soll, sich angebracht zeigt; und es kann sich lediglich darum handeln, ob mit der „Verlagsfähigkeit" die einwandfreieste Formulierung des auf diesem Wege zu erzielenden Merkmales gefunden ist.

Die Bedeutung des Wortes scheint keine besondere Erörterung zu heischen. Dambach umschreibt „Verlagsfähigkeit" mit „Fähigkeit Gegenstand des literarischen Verkehres zu sein", und Wächter — S. 44 — setzt dafür „Qualifikation für den literarischen Markt". Zwischen beiden Ausdrücken liegt kein begrifflicher Unterschied. Nicht identifiziert darf aber Verlagsfähigkeit werden mit „Verlagsgeschäftsfähigkeit". Gegenüber einem Versuche, dies zu thun, führt das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 18. Februar 1879[41]), welche übrigens die Berechtigung des Erfordernisses der Verlagsfähigkeit nur sehr bedingt anerkennt, aus, es könne jedenfalls nur darauf ankommen, ob das in Rede stehende einzelne Schriftwerk in die Klasse derjenigen Erzeugnisse gehöre, welche literarische Verbreitung zu finden pflegen. Daraus wird die weitere Folgerung gezogen, daß es gleichgültig sein müsse, ob das Werk als

[41]) Bd. 25, S. 74 ff. Es war die Verlagsfähigkeit einer Patentbeschreibung bestritten worden, weil mit Rücksicht auf die nach Erteilung des Patentes eintretende Freiheit der mechanischen Vervielfältigung der amtlich bekannt gemachten Beschreibung niemand für die Zwischenzeit von der Anmeldung bis zur Patenterteilung den Verlag derselben übernehmen könne.

selbständiger Verlagsartikel oder nur in Verbindung mit anderen Geisteserzeugnissen verbreitet zu werden geeignet sei. Während in letzterer Hinsicht noch Jolly — S. 76 — die entgegengesetzte Meinung geäußert und damit der Polemik einen starken Angriffspunkt geboten hatte, wird jene Folgerung von den Neueren, besonders Mandry und Wächter, eingeräumt.

Es will nun nicht verkannt werden, daß mit der Verlagsfähigkeit ein praktisch meist ausreichendes Kennzeichen des Schriftwerkes dargeboten ist, ausreichend insbesondere für den Nachdrucksprozeß, der ja eine bereits erfolgte Inverlaggabe oder Drucklegung voraussetzt, sodaß die Frage sich einfach erledigt. Allein „die Rechtsordnung schützt nicht bloß den Autor dann in seinem Interesse, wenn dasselbe durch einen anderen verletzt ist, sondern betrachtet das Urheberrecht als ein Objekt, über welches Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten möglich sind, auch ohne daß ein Nachdruck stattgefunden hat".[42]) Sobald man in dem Urheberrechte, wie heute fast widerspruchslos feststeht, ein wirkliches Privatrecht erblickt, muß auch ohne Rücksichtnahme auf Ausübung oder Verletzung die Existenz des Rechtes, die hier von der Qualifikation des Objektes abhängt, eine zweifellose sein. Bevor die wirklich stattgehabte Inverlaggabe oder Drucklegung die literarische Qualität eines Werkes festnagelt, kann eine Veräußerung des Urheberrechtes stattfinden; es kann das Recht vor jeglicher praktischen Erprobung der Verlagsfähigkeit in Erbgang geraten, zum Gegenstand einer Erbteilung werden; dabei ist stets Sicherheit über die Existenz des Rechtes von nöten. Auch mit Rücksicht auf die Verletzung, damit diese nämlich vermeidbar sei[43]), muß das Recht feststehen; dabei ist vorzüglich darauf hinzuweisen, daß das Gesetz die Befugnis, ein Werk der Öffentlichkeit ferne zu

---

[42]) Stobbe, a. a. O., § 158.

[43]) Y muß wissen, ob er die und die Äußerung des X mechanisch vervielfältigen darf.

halten, unter die gleichen Voraussetzungen stellt, wie das ausschließliche Vervielfältigungsrecht.

In allen diesen Beziehungen erledigt sich die Frage nach der Verlagsfähigkeit nicht so einfach, wie im Nachdrucksprozeß; es erheben sich vielmehr prinzipielle Bedenken.

Es handelt sich nämlich dabei zwar um eine objektive Eigenschaft, aber um eine solche, welche nicht ausschließlich in der Beschaffenheit des Werkes ihren Grund hat. Mandry, welcher bekanntlich allein die Verlagsfähigkeit als Merkmal des literarischen Autorschutzobjektes gelten läßt, stellt die Frage, ob ein Produkt literarisches Erzeugnis sei, mit der anderen gleich, „ob solches nach der Sitte und Gestaltung des heutigen (jeweiligen) buchhändlerischen Verkehrs verlagsfähig sei".[44]) Die Verlagsfähigkeit setzt sich demnach regelmäßig aus zwei heterogenen Elementen zusammen: auf der einen Seite steht ein konstantes Moment im Werke selbst, auf der anderen Seite ein Moment wechselnder Natur, die Gestaltung des literarischen Marktes. Das Hereinspielen des letzten Umstandes macht es möglich, wie Mandry selbst zugibt, daß ein konkretes Werk die Schutzeigenschaft anfänglich entbehren und sie später erlangen, folgerecht auch daß es dieselbe ursprünglich besitzen und hernach verlieren kann, „durch nach dem Niederschreiben hinzutretende Umstände"[45]), ohne daß mit dem Werke selbst irgend welche Veränderung vorgegangen wäre.[46]) Durch diese Folgerung wird nicht nur große Unsicherheit in das Recht eingeführt, sondern auch ein Verstoß gegen dessen Grundsätze bewirkt.

---

[44]) Mandry, S. 138. Eine noch extremere Formulierung ist die Scheeles, welcher — S. 6 — im Anschluß an ein sächsisches Erkenntnis von der Fähigkeit, „eine Ware auf dem Markte für Erzeugnisse der periodischen und der nichtperiodischen Presse zu bilden" spricht; das deckt sich eigentlich schon mit Fähigkeit zur materiellen Nutzung, zur ökonomischen Ausbeute.

[45]) So Hoffmann, S. 37.

[46]) Besonders in die Augen springend und bedeutungsvoll ist dies eben bei Briefen. Vgl. unt. S. 53 ff.

Das Autorrecht entsteht durch die Autorschöpfung und als Rechtsfolge der Autorschöpfung. Dieser in thesi schwerlich bestrittene Satz wird thatsächlich aufgegeben durch die Bestimmung des Autorgutes nach der Verlagsfähigkeit. Man denke sich ein schriftstellerisches Erzeugnis, das nach den Verhältnissen des literarischen Marktes und den dermaligen Bedürfnissen des Publikums nicht verlagsfähig ist. Diese Arbeit wäre kein Schriftwerk und der Verfasser hätte demgemäß kein Urheberrecht. Nach einiger Zeit ändert sich der Geschmack des Publikums, neue Strömungen machen sich geltend, es erwachsen infolge neuer Erkenntnisse anders-geartete Bedürfnisse, der Verfasser jener Schrift hat irgendwie persönliche Bedeutung erlangt, kurz aus einem oder dem anderen Grunde ist das besagte Werk jetzt in die Reihe der verlagsfähigen Produkte zu zählen; es besteht nunmehr eine Kategorie, in die dasselbe einreihbar ist, oder die Umstände lassen es nunmehr in eine ältere Kategorie einreihbar erscheinen. Jetzt besäße also der Verfasser ein Urheberrecht. Dieser Rechtserwerb gründet aber in Verhältnissen, die von dem Willen und der Thätigkeit des Autors (wenigstens in Hinblick auf das in Betracht gezogene Werk) vollständig unabhängig sind, und hat den Zusammenhang mit der Hervorbringung des Werkes verloren, welche doch der ausschließliche Rechtsgrund des Urheberrechtes sein soll.

Diese Anschauung tritt in das Licht juristischer Konstruktion, wenn man die Autorschöpfung als Rechtsgeschäft betrachtet.[47]) Zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes ist nötig,

[47]) Eine Konsequenz, der kaum zu entgehen ist, sobald das Urheberrecht als wirkliches Privatrecht angesehen wird, das nicht auf einem Privileg, sondern auf der allgemeinen Rechtsordnung beruht. Dem Bedenken gegenüber, als Rechtsgeschäft sei nur eine solche Handlung zu qualifizieren, deren Rechtsfolgen von dem Willen des Handelnden umfaßt werden, weist schon Mandry — S. 93, gegen Gerber — auf die mannigfachen anderweiten juristischen Thatsachen hin, „die aus dem Willen einer Person hervorgehen und als Entstehungsgrund von Rechten für solche erscheinen, ohne daß der Wille bewußt auf Herbeiführung dieses Rechtserfolges gerichtet

daß beim Vollzuge alle wesentlichen Erfordernisse desselben vorhanden sind. Zur Autorschöpfung ist wesentlich, daß ein schutzfähiges Werk, zur literarischen Autorschaft, daß ein Schriftwerk hervorgebracht werde. Mangels Verlagsfähigkeit läge ein solches nicht vor, daher die Verlagsfähigkeit des Erzeugnisses von Anfang an bestehen müßte, wenn ein Autorrecht erworben werden soll. Denn von einer Konvaleszenz durch nachträgliche Verlagsfähigkeit wäre es widersinnig zu sprechen, nachdem doch der Thatbestand des Rechtserwerbes in dem Abschlusse der schöpferischen Thätigkeit aufgeht. Nachträglich kann ja die Verlagsfähigkeit nur eintreten infolge äußerer von der Wirksamkeit des Autors wenigstens in Bezug auf das in Frage gezogene Werk vollkommen unberührter Umstände. Der Fall läge ebenso, wie wenn beispielsweise ein Chemiker aus teilweise fremdem Stoffe eine Mischung von neuer Brauchbarkeit hergestellt hätte, welche aber noch auf die ursprünglichen Bestandteile zurückgeführt zu werden vermöchte, und nun käme ein Dritter, der eine Ingredienz einführt, wodurch der fremde Stoff die Ausscheidbarkeit verlöre; wer würde jenem Chemiker einen Rechtserwerb durch Spezifikation zuerkennen?

Nachdem nun aber die Verlagsfähigkeit thatsächlich nachträglich einzutreten im stande ist, wäre ein Schriftwerk ermöglicht, dessen Autor — kein Autorrecht besitzt.

Das wird auch insofern zugegeben, als man erklärt, das Urheberrecht könne ausschließlich in der Person des Urhebers zur Existenz kommen, daher nicht mehr nach dessen Tode. Wenn nun die Verlagsfähigkeit innerhalb von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers eines Werkes eintritt, so haben wir unter Umständen ein originales

---

sein müßte" (Okkupation, Spezifikation). Daß Mandry das „Schreiben eines Buches" als Rechtsgeschäft auffaßt, ist für die obigen Ausführungen bemerkenswert. — Eingehende Darlegungen über die rechtsgeschäftliche Natur der Autorschöpfung bietet Kohler, Autorr. § 1 u. pass., ebenfalls gegen Gerber.

Schriftwerk, dessen Schutzfrist noch läuft, ohne daß ein Schutzanspruch gegeben ist. Vgl. hiezu unt. S. 55.

4.

Diese Widersprüche entspringen lediglich der Beziehung zum Markte als dem unstetigen Elemente, welches im Begriffe der Verlagsfähigkeit sich findet. Da nun mit diesem unstetigen Element regelmäßig ein stetiges in der Beschaffenheit des Werkes selbst korrespondieren muß, wird man richtig durch Erfassung dieses stetigen Elementes dasjenige Schutzmerkmal erkennen, welches aus dem Inhalte des Rechtes, nämlich der Befugnis ausschließlicher Publikation durch die Presse, zu gewinnen ist.

Wenn Autor und Buchhändler in Verlagsverhandlungen treten, prüft der letztere, abgesehen von Originalität und Beschaffungswiderstand des Dargebotenen, sein Publikum auf der einen und das Interesse, dessen die Schrift fähig ist, auf der anderen Seite. So ist auch wohl das Interesse einer Äußerung im objektiven Sinn dasjenige tiefere Moment, welches zur Verlagsfähigkeit führen kann, aber nicht führen muß. Das bedarf freilich einer näheren Bestimmung, und es scheint fraglich, ob man diese Bestimmung positiv erteilen kann. Allfeld — S. 31, 37 ff. — unternimmt es und verlangt, daß eine Äußerung, um Schriftwerk zu sein, „irgend welchem literarischen Interesse zu dienen vermag".

Präciser, als mit diesem keineswegs unrichtigen, aber fast selbst wieder einer Definition bedürftigen Ausdruck möchte sich die Sache kaum bezeichnen lassen, wenn man eine positive Antwort heischt auf die Frage, von welcher Art das Interesse sein muß, welches die Publikation einer Schrift durch die Presse ermöglicht und einem ausschließlichen Rechte hierauf Bedeutung erteilt. In Hinblick auf den thatsächlich ungeheuer weiten Umfang der geschützten Produkte möchte ich nun die Antwort auf jene Frage in einer negativen Formulierung, welche zunächst den Vorzug

der Bestimmtheit hätte, versuchen und sagen: Wenn eine Gedankenäußerung Schriftwerk sein soll, darf ihr Interesse sich nicht auf den persönlichen Kreis des Äußernden beschränken; außerdem fehlt die ratio zur Befugnis ausschließlicher mechanischer Vervielfältigung.

Dabei ist an eine rein in der Beschaffenheit des Werkes gründende und lediglich auf der Autorschöpfung beruhende Eigenschaft gedacht. Es muß daher das fragliche Interesse dem Werke an und für sich, der Äußerung als solcher, beiwohnen und darf nicht erst eine Folge irgend welcher äußerer, dem Werke fremder Umstände sein. Ein gleichwie geartetes historisches Interesse also, hervorgerufen dadurch, daß eine an sich private Beziehung nun die allgemeine Beachtung auf sich gelenkt hat, schließt die Schutzeigenschaft zwar nicht aus, macht sie aber ebensowenig entstehen. Das gilt von dem Briefe eines Fürsten, so gut wie vom Dokumente aus einem Sensationsprozeß.[48])

Es ergibt sich ferner und liegt schon im Vorgesagten, daß das Interesse von der Existenz des Werkes an vorhanden sein muß. Es genügt aber ein potentielles und ist in keiner Weise erforderlich ein aktuelles Interesse; denn daß in Wirklichkeit niemand Interesse an dem Werke nimmt, ist für das Recht gleichgültig. Andererseits ist nicht minder gleichgültig, daß faktisch jetzt und voraussichtlich jederzeit nur die Verwandten und Freunde des Verfassers ein Interesse zeigen.

Unter dem persönlichen Kreis einer Person im hier gedachten Sinne sind selbstredend auch nicht gerade die Leute zu verstehen, welche sich in einer familiären oder freundschaftlichen Beziehung zu jener befinden, sondern derselbe umfaßt alle diejenigen Personen, mit welchen irgend welches persönliches oder geschäftliches Verhältnis thatsächlicher oder rechtlicher Natur besteht, also die Kunden eines Kaufmannes, die Arbeiter eines Unternehmers ebensogut,

---

[48]) Vgl. hiezu unten S. 55 ff.

wie die Mitangehörigen eines Vereines oder die Untergebenen einer Behörde. Über das Interesse dieses Kreises aber geht jede solche Äußerung nicht hinaus, welche lediglich das die Beziehung fundierende Verhältnis betrifft. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß der sonstige Inhalt oder die bevorzugte Form einer Schrift, die zunächst einer solchen Beziehung dient, dieselbe als literarisches Erzeugnis erscheinen läßt.

Jenes weitere Interesse verträgt keinerlei Wertung und ist auf seine Berechtigung nicht zu untersuchen. Wenn dasselbe der eigentlichen schönen Literatur oder der Wissenschaft angehört, ist der Fall ohnehin ein zweifelsfreier. Es mag aber ebenso gut etwas vom Standpunkt eines gesunden Geschmackes Verwerfliches, oder, nach anderer Richtung, eine rein praktische Kenntnis oder eine geringe Fertigkeit betreffen. Aus dem letzteren Grunde fallen Adreßbücher, Kochbücher, Schneiderlehrbücher, Fibeln u. dgl. von vornherein in das Bereich der geschützten Produkte.

Eine bemerkenswerte negative Wirkung äußert das aufgestellte Requisit des Schriftwerkes hinsichtlich der in § 6 d des Reichstagsentwurfes aufgezählten Gegenstände. „Amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten", deren Schutzlosigkeit aus dem Erfordernisse individueller geistiger Thätigkeit nicht genügend zu erklären ist, wenden sich nicht nur an einen bestimmten Kreis von Personen, sondern besitzen auch an und für sich nur für einen solchen Interesse, mag derselbe sich bilden aus den Ansässigen eines Amtsbezirkes, den Kunden eines Gewerbetreibenden, den Wohnungssuchern in einer Ortschaft. In den beiden letzten Fällen besteht die Beziehung, auf welche das Interesse sich beschränkt, darin, daß auf einem bestimmten Markte der eine eine Ware anbietet, der andere ihrer bedarf.[49]) Ähnliche Erwägungen lassen sich aufstellen in Bezug auf Lektionskataloge, Festprogramme, Theaterzettel u. dgl. Wenn

[49]) Die Koch- oder Schneiderkunst hat möglicherweise für jeden Interesse; aber daß in X der Kaufmann Y mit Bändern handelt,

andere Leute als die Festteilnehmer, die Theaterbesucher an solchen Publikationen Interesse nehmen, so geschieht dies nicht, weil ihnen das Produkt als solches Interesse einflößt, sondern wegen des Charakters des Festes, wegen der im Theaterzettel aufgeführten Schauspieler und aus ähnlichen außerhalb des Produktes liegenden Gründen. Das objektive Interesse der Publikation aber gehört nur einem bestimmten Kreise an, der wiederum der persönliche des Theaterleiters oder Festveranstalters zu nennen ist wegen der obwaltenden thatsächlichen Beziehung. Enthält nun aber der Theaterzettel, im Kontexte oder als Beilage, etwa eine Beschreibung der zur Darstellung gebrachten Pantomime oder Ähnliches, so erweitert sich das Interesse, und insoweit dies eintritt, ist auch die Schutzeigenschaft vorhanden. Entsprechendes gilt von eigentlichen Anzeigen, insbesondere wenn sie ihre Absicht „nicht durch bloße Anführung, sondern durch Belehrung zu erreichen suchen“ (Mandry S. 174). Kataloge und Geschäftsverzeichnisse, „welche lediglich in einer Aufzählung und Beschreibung der von einem Geschäftsmann geführten oder von einem Fabrikanten hergestellten Waren bestehen“ (Dambach, Fünfzig Gutachten Nr. 17), sind schutzlos; wenn aber etwa „ihre Form eine belehrende ist“, so findet der Schutz gegen Nachdruck statt, und zwar nicht, weil nun geistige Thätigkeit aufgewandt wurde und ohne dies nicht, sondern weil im letzten Fall ein weiteres Interesse möglich ist, außerdem das Interesse sich auf einen bestimmten Kreis beschränkt.

Bei diesen Ausführungen ist festzuhalten, daß ein literarisches Erzeugnis, um den Gesetzesschutz zu gewinnen, original sein muß; außerdem hat man zwar ein Schriftwerk vor sich, aber kein Objekt konkreten Schutzes. Originalität des Inhaltes ist freilich nicht zu verlangen; wohl aber darf das Werk nicht Reproduktion der vorhergehenden

---

hat auch nicht möglicherweise für jedermann Interesse, sondern nur für eine begrenzte Zahl von Personen, welche insofern den persönlichen Kreis des Y bilden.

Leistung eines anderen sein; ob dies nun der Fall, dokumentiert sich in der Form des Erzeugnisses.[50])

Mit dem nämlichen Material mögen Hans und Kunz die nämliche Gedankenreihe zu Tage fördern; aber daß sie dies in der gleichen Form thun, ist nicht denkbar; denn weder die äußere noch die innere Form der Gedankenäußerung ist bei zwei Menschen ganz die gleiche. Die Form muß also konstatierbar sein zur Beurteilung der Schutzberechtigung; damit ist ein weiteres Erfordernis der Schutzfähigkeit an die Hand gegeben, nämlich daß die Gedankenäußerung eine bestimmte Form besitze. Nach der Form regelt sich ja auch auf der anderen Seite der Schutzumfang; der Gedanke ist frei, aber die Reproduktion des Inhaltes einer Schrift in der gleichen Form ist Nachdruck.[51])

---

[50]) Ein Zweifelsfall wird niemals vorliegen, wenn selbstschöpferisches Ideenmaterial den Inhalt des Werkes bildet, um so häufiger aber auf der entgegengesetzten Stufe literarischer Wirksamkeit, nämlich dann, wenn es sich um Mitteilung von Thatsachen, bekannter oder noch nicht veröffentlichter, handelt. In diesen und gleichgeordneten Fällen wird regelmäßig, um zu einer Entscheidung zu gelangen, die Selbständigkeit der Form (Auswahl, Anordnung und Darstellung) untersucht. Vgl. z. B. Heydemann-Dambach, Nr. 11, 14, 15; Dambach, Fünfzig Gutachten, Nr. 17, 29. Hier findet sich natürlich überall die festgestellte eigene Formgebung als Beweis aufgewendeter individueller geistiger Thätigkeit angeführt; diese letztere hat aber eben keine andere Bedeutung, als die der Originalität. — In besonders klarer Weise tritt die angegebene Wirkung der Form hervor bei der Herausgabe von Volksmärchen und Volksliedern. Vgl. Dambach, S. 18 ff., Scheele, S. 8. Schriftwerke sind diese Veröffentlichungen natürlich; aber bei einem Liede ist leicht denkbar, daß der Herausgeber mangels Originalität der Form auf ein Urheberrecht verzichten muß, weniger bei einer Sage oder einem Märchen.

[51]) Vgl. Stobbe, a. a. O. § 160: „Das Urheberrecht bezieht sich . . . auf den in bestimmte Form gebrachten geistigen Gehalt. Es entsteht erst dadurch, daß die Gedanken in einer Form zum Ausdruck gebracht sind, daß die innere geistige Arbeit des Verfassers objektiviert ist."

Aus dem Erfordern einer bestimmten Form geht hervor, daß „an einem erst geistig konzipierten Werk ein Urheberrecht nicht geltend gemacht werden kann". Der Plan zu einem Werke, das noch nicht in Gestalt getreten ist, ist nicht schutzfähig, auch wenn derselbe veröffentlicht sein sollte (wohl aber eventuell diese Veröffentlichung selbst).[52])

Unter dem vorstehenden Gesichtspunkt löst sich auch die Frage über die Schutzberechtigung von Textrecensionen, sowie die Herausgabe sogenannter inedita in einfacher Weise. Der gelehrte Herausgeber fördert ein verlagsfähiges Produkt in den Verkehr, und dieses Produkt scheint Ausfluß einer schöpferischen Thätigkeit, als welche eine rekonstruktive ebensogut wie eine konstruktive Arbeit bezeichnet werden möchte. Allein die Form, welche geschaffen wurde, ist keine originale, die Arbeit ist vielmehr bloß dann gelungen, wenn jene dies nicht ist, d. h. der ursprüngliche Text getreu hergestellt wurde. Es liegt also ein Schriftwerk wohl vor, aber ein ungeschütztes.

Die belangreichste Folgerung aus dem Requisite einer bestimmten Form ist die, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die der schriftlichen Fixierung entbehrenden Erzeugnisse zum mindesten annähernd unter das Prinzip gebracht werden können.

Das Gesetz spricht von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind. Relevant ist diese Bestimmung nur für solche Äußerungen, welchen das schriftliche Substrat abgeht; außerdem ist der Schutz ohnehin vorhanden, und es wäre durchaus unangebracht, in der mündlichen Eröffnung einen Verzicht auf das Recht ausschließlicher mechanischer Vervielfältigung zu erblicken. Das Wort „Vortrag" kann nun nicht dahin ausgelegt werden, die Äußerung müsse öffentlich, bez. in einem weiteren Kreise erfolgen. Dies hieße dem

---

[52]) Vgl. Endemann, S. 6, Dernburg, a. a. O., S. 889, Kohler, Autorr., S. 325.

Gesetze eine Sinnlosigkeit unterlegen; wer sein Manuskript unter Freunden bekannt gibt, erleidet hiedurch keinerlei Schmälerung seines Autorrechtes; sollte dagegen, wer eine sonst schutzfähige Rede privatim mitteilt, sein Autorrecht verlieren? Das ist sicher nicht gewollt.[53])

Es vermag auch aus der Bezeichnung „Vortrag" nicht auf die Notwendigkeit einer gewissen Größe der Äußerung geschlossen zu werden, aus dem gleichen Grunde, aus dem überhaupt auf die Größe eines Erzeugnisses kein Gewicht für dessen Schutzfähigkeit zu legen ist, weil anders auch hier sich keine Grenze ziehen ließe.[54])

Danach erübrigt nur, in dem erörterten Ausdruck ein Erfordernis an die Form der Äußerung zu erblicken, doch nicht an deren Qualität — das wäre allgemein unzulässig. Gemeint ist zwar nicht eine gewählte, wohl aber eine vorbedachte, daher bestimmte und bestimmbare Form.[55]) Meistens entbehren mündliche Mitteilungen der greifbaren Form und können darum für das Urheberrecht nicht in Frage kommen. Wenn aber die Form eine überlegte und somit wiederum konstatierbare ist, liegt ein schutzfähiger Vortrag vor, — insofern der Zweck der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung obwaltet.

---

[53]) Ob der Vortragende „öffentlich oder privatim und in letzterem Fall vor Mehreren oder auch nur vor einer Person spricht", bezeichnet auch Scheele — S. 32 — ausdrücklich als gleichgültig.

[54]) Das kann vollkommen praktisch werden. Man nehme an, es sei in einer Gesellschaft ein Vortrag zum Zwecke der Belehrung gehalten worden. Nun erhebt sich einer der Zuhörer und stellt in wenigen, aber wohl vorbereiteten Sätzen eine vom Standpunkte des Vorredners abweichende wissenschaftliche Ansicht auf. Hat der letzte Redner wohl einen schutzfähigen Vortrag gehalten? Ein Nein dürfte schwer zu motivieren sein.

[55]) Damit ist auch die regelmäßige sprachliche Bedeutung des Wortes wiedergegeben. Wenn der instrumentierende Beamte in das Protokoll setzt: „Die Komparenten tragen vor . .", so heißt das: Die Erklärung der Komparenten lautet, wenn man dieselbe in bestimmte Form bringt, also.

Die Beschränkung, welche hierin liegt, ist indessen nur eine scheinbare. Andere Vorträge als solche, welche sich an das Gemüt wenden, das Wissen vermehren bez. verbessern oder die Phantasie in Bewegung setzen wollen, werden schwerlich gehalten werden.[56]) Zugleich sind aber mit den drei angegebenen Zwecken die Fälle, in welchen eine „in formalem Gewande auftretende" Äußerung eigenes über den persönlichen Kreis des Äußernden hinausgehendes Interesse besitzt, ziemlich umschrieben, wenn auch nicht gesagt werden soll, daß die letztere Eigenschaft allgemein mit jenen Zwecken zu identifizieren sei. Als charakteristisch sei angeführt, daß Allfeld — S. 37 — das „literarische Interesse" dahin erklärt, „die Schrift müsse geeignet sein, zu belehren, zu unterhalten oder sonstwie auf das Verstandes- oder Empfindungsvermögen zu wirken".

Thatsächlich genießt also das Wort unter den gleichen Voraussetzungen Autorschutz, wie die Schrift; letzterer ist lediglich die festliegende Form von vornherein eigentümlich, während sie bei ersterer nur ausnahmsweise vorhanden ist. Die praktische Folge dieser Erkenntnis ist, daß man z. B. keinen Anstand nehmen wird, für ein nicht niedergeschriebenes, aber einem anderen recitiertes und von diesem im Gedächtnis festgehaltenes Gedicht dem Dichter gegen die Herausgabe seitens jenes Anderen Schutz zu gewähren.[57])

So verstanden enthält die Vorschrift des § 5b d. R.G. eine zwar nicht mathematisch genaue, aber sinnge-

---

[56]) Auch Klostermann — S. 60 — meint, „es sei schwierig, diejenigen Arten von Vorträgen zu bezeichnen, welche weder unter die Vorschrift des § 5b, noch unter die des § 7d fallen", sucht aber doch solche anzuführen. Allein bei den hierauf genannten Beispielen liegt teils der Zweck der Unterhaltung vor, so meist bei Tischreden, teils der der Erbauung, so Reden am Grabe, Reden zur Einweihung von Denkmälern; es ist ja nicht gesagt, daß es gerade religiöse Erbauung gelten muß. Vgl. auch Endemann, S. 22.

[57]) Was Stobbe — § 160, Anm. 2, a. a. O. — noch Bedenken einflößt nach geltendem Recht, trotzdem er es für wünschenswert hält.

mäße Anwendung der allgemeinen Erfordernisse eines Schriftwerkes auf schriftfähige, aber ungeschriebene Werke, und man darf sagen, daß in § 5b das Gesetz ganz eigentlich sich selbst interpretiert. Die Vorschrift in § 7d d. R.G., wonach die in politischen und ähnlichen Versammlungen gehaltenen Reden, Produkte, die meist überzeugen, also in thesi belehren wollen, dem Schutze entzogen sind, bildet hinwiederum eine positive Ausnahme. Eine politische Rede, welche ein ausgereiftes oratorisches Kunstwerk ist, entbehrt auch des Schutzes, wenn sie in einer politischen Versammlung gehalten wird.[58])

Die Vollständigkeit erheischt es endlich, noch ausdrücklich zu betonen, was in vorstehenden Darlegungen immer vorausgesetzt wurde, daß nämlich Gegenstand des literarischen Autorschutzes nur eine Gedankenäußerung sein kann, nicht aber ein Industrieerzeugnis, das nicht „Vermittelung von Gedankenaustausch", sondern die „Befriedigung anderweiter menschlicher Bedürfnisse" verfolgt. Den Schutz des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken findet daher nur ein solches Produkt, das zwecks unmittelbarer geistiger Perception geschaffen ist, nicht aber eines, das „in den einzelnen Exemplaren dem materiellen Gebrauche dient", also nicht ein ausfüllbares Formular, wohl aber eine instruierende Formulariensammlung u. s. f. In diesen Fällen schließt nicht etwa der Zweck die literarische Eigenschaft aus, sondern dieselbe ist von vornherein nicht vorhanden.[59])

Wenn man die erörterten Erfordernisse verbindet, stellt sich als Objekt des literarischen Autorschutzes, als

---

[58]) Daher eine begriffliche Scheidung zwischen den Vorträgen des § 5b u. den Reden des § 7d — wie dies Dambach, S. 96, u. ein Gutachten d. preuß. lit. Sachverständigenvereines, Dambach, Fünfzig Gutachten, Nr. 45 versucht — nicht gerechtfertigt scheint.

[59]) Vgl. insbes. d. ob. cit. Mandry, S. 127 u. 132, ferner Dambach, S. 25 ff., Klostermann, S. 38, Scheele, S. 14.

Schriftwerk dar: jede Gedankenäußerung in bestimmter Form von den persönlichen Kreis des Äußernden überschreitendem Interesse. Der konkrete Schutzanspruch eines solchen Werkes aber hängt von seiner Originalität ab.

III. Anwendung auf den Brief.

1.

Es ist nunmehr ersichtlich, daß auf keinen Fall an jeglichem Briefe ein Urheberrecht bestehen kann. Denn wenn auch alle Briefe eine Gedankenäußerung enthalten, so ist doch diese keineswegs immer eine originale. Die von jedermann angewandte, ganz in gleicher Weise wiederkehrende Vereinigung von Inhalt und Form, welche zahllosen Mitteilungen des täglichen privaten, geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu grunde liegt, ist zwar ursprünglich Produkt einer Geistesthätigkeit, wurde indes im Laufe der Zeit zur, im einzelnen Fall mehr oder minder unwesentlich variierten, Schablone. Es sind aber zudem die meisten Briefe nicht einmal an sich Schriftwerke.[1]) Vielmehr erscheint in der Regel mit dem Zwecke eines Briefes auch dessen objektives Interesse umschrieben. Als Ersatzmittel des mündlichen Gedankenaustausches für räumlich Getrennte überschreitet der Brief meistens nicht die Grenzen des Interesses, innerhalb deren sich der Verkehr der Menschen überhaupt bewegt, und diese sind eben gegeben im Nächstliegenden, im Persönlichen und damit ferner Stehenden insolange Gleichgültigen, als nicht Person oder Verhältnis selbst den Bannkreis des regelmäßigen Ganges der Dinge durchbrechen.

---

[1]) Das Gegenteil behauptet von den neueren Spezialschriftstellern wohl lediglich Endemann, S. 22, u. Klostermann, S. 138; ebenso Stenglein, „Die strafrechtl. Nebengesetz. d. deutsch. Reiches" S. 4; desgl. f. Österreich Schuster, „Das Urheberr. d. Tonkunst", S. 64, Anm. 1.

Briefwechsel kommt auch unter solchen Personen vor, deren mündlicher Erklärung kein äußeres Hindernis im Wege stünde: hier dient die Schrift vielfach der Sicherheit des Gedächtnisses einer Abmachung, der Fixierung des Bestandes und der Modalitäten einer geschaffenen Beziehung, so insbesondere der Bedingungen eines Rechtsgeschäftes. Auch das objektive Interesse eines solchen Schriftstückes geht vermutungsweise nicht über den Kreis derjenigen Personen hinaus, zu deren Nutzen es abgefaßt ist.

So ferne also die absurde Annahme liegt, wonach so ziemlich alle schreibenskundigen Menschen zu Autoren würden, nicht minder unberechtigt wäre doch die gegensätzliche Behauptung, Briefe könnten überhaupt nicht Gegenstand des Urheberrechtes sein. Daß ein Brief kraft seines Inhaltes auch ohne Hinzutreten besonderer Umstände, welche das Augenmerk auf ihn lenken, eines über den persönlichen Kreis seines Urhebers hinausreichenden Interesses fähig sein kann, ist nicht schwer zu beweisen. Man denke nur an die zahlreichen schöngeistigen Briefwechsel, insbesondere des vorigen Jahrhunderts: hier besaß jeder einzelne Brief die verlangte Eigenschaft.

Gleich wohl vermeinte man öfters, Briefe von vornherein aus dem Gebiete des Urheberrechtes verweisen zu sollen. Soweit die dahin zielenden Einwände auf die Natur des literarischen Autorschutzobjektes gestützt werden, wurde deren Widerlegung in der Sache schon im vorgehenden Abschnitt versucht. So kann der Zweck einer Arbeit für die Schutzfähigkeit des Schriftresultates nicht bestimmend wirken; demgemäß vermögen Briefe trotz ihres außerhalb der Literatur liegenden nächsten Zweckes literarische Erzeugnisse zu sein.[2]) Es kann ferner weder die Absicht, für den literarischen Verkehr zu schreiben, noch die Absicht, ein für diesen Verkehr geeignetes Werk zu schaffen (Jolly) in

[2]) Wie übrigens z. B. Harum, S. 96, obwohl er mit dem Zwecke operiert, anerkennt.

Betracht kommen; durch beide Erfordernisse wären in Wirklichkeit noch nicht einmal alle Briefe dem Urheberrechte entzogen; eines derselben für die Ausscheidung der schutzfähigen Briefe gelten zu lassen, erschiene aber um so weniger richtig, als möglicherweise gerade bei schutzwürdigen Briefen der Autor, „während er den Brief schrieb, entfernt nicht an die literarische Veröffentlichung desselben dachte, sondern erst seine Erben späterhin darauf geführt wurden, die Briefe literarisch zu verwerten" (Wächter, S. 64).

Selbst Ihering[3]) geht von der allerdings nicht streng betonten Annahme aus, das Urheberrecht habe nur Werke zum Gegenstand, bei deren Abfassung der Urheber zum Publikum zu reden gedenkt, und weist deshalb die Anwendbarkeit des Urheberrechtes für Briefe durchaus ab. Er übersieht dabei vollkommen, wenigstens dem Resultate nach, daß zwischen Brief und Brief ein großer Unterschied besteht, der eine vielleicht eine Ausführung von eminenter literarischer Bedeutung enthält, während der andere ein interesseloser Wisch ist.[4])

---

[3]) „Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen", Jahrb. f. Dogmatik, Bd. XXIII, hier S. 315 ff.

[4]) Trotzdem die gegenteilige Einsicht bei seiner eigenen Apostrophe: „Sind dürftige Briefe von wenig Zeilen Manuskripte im Sinne unseres Urhebergesetzes?" sehr nahe liegt. Unmittelbar vor dieser Stelle fragt Ihering, ob denn das Erfordernis der Einwilligung des Verfassers zur Veröffentlichung auch gelten solle „von einem Briefe, in dem ein Reisender oder ein Soldat aus der Schlacht eine Nachricht mitteilt, welche für das Publikum das größte Interesse hat". Wenn der Brief als Schriftwerk erscheint, ist zu erwidern, muß jene Beschränkung ebenso gelten, wie bei jedem anderen Manuskript. Man käme sonst dahin, anzunehmen, daß z. B. eine briefliche Reiseschilderung dem Drucke frei sei wegen ihres großen Interesses für das Publikum; eben darum nicht. Daß eine im Briefe enthaltene Nachricht von allgemeiner Bedeutung, so über die Lage im Felde, Geheimnis bleiben müsse, ist damit ja nicht gesagt. Der Empfänger wird in solchen Fällen auch vielfach die Einwilligung des Briefschreibers zuverlässig voraussetzen dürfen, wenn er den Brief selbst eigemächtig veröffentlicht. Aber allgemein

Auch Bluntschli — Deutsches Privatrecht § 49 Nr. 8 — war der Meinung, einzelne Briefe seien eigentlich keine literarischen Erzeugnisse, wegen des ursprünglich obwaltenden Zweckes individueller Mitteilung, wollte sie aber als solche behandeln, wenn sie von einem anderen herausgegeben würden, was zum mindesten heute, wo man den bestimmten Worten des Gesetzes gegenüber steht, nicht sehr konsequent erscheint.

Der Zweck individueller Mitteilung allein bildet, wie wir sahen, kein Hindernis des Urheberschutzes; derselbe könnte lediglich in Betracht kommen, soweit er sich im Produkte dokumentiert. Dies geschieht in der besonderen Briefform; dieser Ausdruck wird gewöhnlich gebraucht[5]), und ist damit die einzige gemeingültige Auszeichnung des Briefes von anderen Manuskripten namhaft gemacht. Es sind nun im Rahmen eines Briefes Bemerkungen und Ausführungen aller Art, stets mit der ihnen adäquaten Form, denkbar. Die „Briefform" reduziert sich darum auf dasjenige, was eingangs — S. 2 — mit „Adresse" bezeichnet wurde, auf den Umstand, daß die Äußerung sich als an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet darstellt. Dies ist nun zwar dem Briefe wesentlich, in Hinsicht auf dessen Inhalt aber etwas ganz Äußerliches, thatsächlich der literarischen Verwertung in keiner Weise hinderlich und darum auch rechtlich irrelevant. „Ein jeder Brief ist eigentlich nur relativ Brief, er ist eigentlich nur Brief gegenüber

---

trägt, „wer einen unverfänglichen Brief ohne Nennung des Namens des Absenders in der Zeitung abdrucken läßt", zwar der „persönlichen Scheu" des anderen vor der Öffentlichkeit Rechnung, dagegen nicht dem eventuellen Urheberrechte.

[5]) Vgl. Goltdammer in Goltd. Archiv, Bd. 9, „Über das literarische Eigentum an Briefen", hier S. 535 ff.; Scheele, S. 9. Die fingierte Briefform bei Werken der wissenschaftlichen und schönen Literatur kommt, wie allseits anerkannt, hier gar nicht in Betracht; vgl. Harum, S. 94, Wächter, S. 65, Allfeld, S. 38.

der Person, an die er sich wendet."[6]) Auch ein Gedicht, ein Epigramm, eine Abhandlung mag sich an bestimmte Einzelne wenden und ist darum nicht minder Schriftwerk.

Noch wird eingewendet, Briefe kämen gar nicht als eigentliche Schriften in Betracht, sondern bildeten lediglich ein Ersatzmittel einfacher mündlicher Unterhaltung, daher sie so wenig als die Äußerungen innerhalb der letzteren einen Platz im Autorrechte zu beanspruchen hätten.[7]) Nachdem man sich aber überzeugt hat, daß das deutsche Recht die Rede keineswegs prinzipiell vom Urheberschutze ausschließt, verliert dieser Einwurf jegliche Bedeutung. Wenn der Brief sich zum Schutze eignet, so ist dies auch bei der entsprechenden mündlichen Äußerung der Fall. Der Unterschied ist bloß der, daß die letztere meistens nicht erfaßbar ist.[8])

Es möchte nun der Umstand, daß wirkliche Briefe von Haus aus niemals der Literatur angehören, daß sie selten hiezu fähig sind und noch seltener dazu verwertet werden, die Versuchung nahe legen, konkretere und engere Merkmale für die Schutzfähigkeit des Briefes aufzustellen, als dies sonst zur Charakterisierung des Schriftwerkes möglich ist. Wenigstens glaubte man bestimmte Kategorien nennen zu können, für welche das Urheberrecht nicht in Frage käme, so Mitteilungen des täglichen Lebens, Geschäftsbriefe, Korrespondenzen über Familienereignisse[9]); andrerseits sollten zur Erörterung wissenschaftlicher, ästhetischer, philosophischer Probleme bestimmte Briefe den Autorschutz erwerben.[10]) Es handelt sich aber hier überall

[6]) Kohler, R. a. B., S. 12; dort in anderer Anwendung gebraucht.

[7]) Vgl. Goltdammer, a. a. O., S. 534.

[8]) Nicht die „Fixierung der Gedanken durch die Schrift", wie nach Hoffmann, S. 38, sondern die Fixierung der Gedanken in bestimmter Form gibt den Ausschlag.

[9]) Vgl. Harum, S. 96; Dambach, S. 20.

[10]) Vgl. Kohler, Autorr., S. 306. — Einen „bestimmten didaktischen Inhalt" hat man wohl nie im Ernste verlangt; hierüber s. Heydemann-Dambach, Nr. 43.

um Regeln, nicht um Normen. Z. B. kann an einem dem Inhalte nach gewöhnlichen Brief, „welcher lediglich die Kommunikation bestimmter Personen über individuelle Beziehungen und materielle Zwecke vermittelt“ [11]), denkbarer Weise wegen seiner besonders originellen Form ein Urheberrecht bestehen. Wiederum wäre es unrichtig, das entscheidende Merkmal darein zu legen, „ob der Briefschreiber sich zur Darstellung seiner Gedanken einer individuellen Formgebung bedient“ [12]). Mit der „individuellen Formgebung“, auch wenn man das Wort „individuell“ weniger rigoros faßt, ist jedenfalls nicht immer das erforderliche objektive Interesse erbracht.

Welchen Inhalt aber ein Brief haben solle, um schutzfähig zu sein, läßt sich schon deshalb nicht umschreiben, weil auch sonst keinerlei Beschränkung hinsichtlich des Inhaltes der zu schützenden Werke existiert; daher ermöglichte die Aufstellung einer solchen beim Briefe die sonderbare Folge, daß außerdem schutzfähige Produkte in's Freie fielen, wenn sie zufällig zuerst im Briefe mitgeteilt wurden.

Man wird demgemäß an der allgemeinen Formel festhalten müssen, daß nur solche Schrifterzeugnisse Schriftwerke sind, welche über den persönlichen Kreis des Verfassers hinausgehendes Interesse besitzen. Dabei finden sich für den Brief unschwer die nötigen Ergebnisse. Denn die persönliche Beziehung, welcher das Schriftstück dient, liegt hier immer offen, und die Frage ist lediglich, ob der Brief sich inhaltlich über diese persönliche Beziehung erhebt, oder auch ob die Form, in welcher jene behandelt wird, eine be-

---

[11]) Wächter in Goltdammers Archiv, Bd. 11, „Das Recht der Briefe u. Photographien“, hier S. 387 zu obigem: „Hier könne von einem literarischen Erzeugnis nicht einmal im Keime die Rede sein.“

[12]) Wie dies Scheele — S. 9 — thut, ohne übrigens die sonst geforderte Verlagsfähigkeit in Rücksicht zu ziehen.

sonders anziehende ist.[13]) In beiden Fällen wird man das weitere Interesse als vorliegend erachten dürfen, und ist dabei die konkrete Unwahrscheinlichkeit, daß dieses Interesse in Aktion tritt, oder der Umstand, daß dies von den Nächstbeteiligten gar nicht gewünscht wird, durchaus nicht in Betracht zu ziehen.

Ein Brief, bei welchem jene Voraussetzungen nicht zutreffen, ist kein Schriftwerk und kann es nie werden, auch dann nicht, wenn sein Verfasser die weiteste öffentliche Beachtung erlangt, und jeder Zettel mit Spuren seiner Feder körperlich mit Gold bezahlt, inhaltlich sorgfältig der Nachwelt überliefert wird.[14])

Auch Dambach — S. 20 — erkennt an, es sei nicht zu billigen, „wenn man Briefe desselben Inhaltes schützen oder nicht schützen wollte, je nachdem der Schreiber eine bedeutende oder eine unbedeutende Persönlichkeit ist". Gleichwohl führt die herrschende Lehre zu solcher Willkür. Denn Produkt einer geistigen Thätigkeit ist sowohl der Brief des berühmten, wie des obskuren Mannes; beide Briefe mögen gleichwertig sein, aber die Verlagsfähigkeit gewinnt nur der Brief, welcher die illustre Persönlichkeit zum Verfasser hat. Diese Konsequenz zieht in der Sache auch Mandry[15]), gegen den Dambach eben sich richtet. Abgesehen von der Ungleichmäßigkeit, die derart in das Recht

---

[13]) Ein Brief unter Liebenden könnte kraft seiner Form als poetische Autorschöpfung erscheinen. Vgl. unt. im Texte über Goethes Briefe an Lotte.

[14]) Vgl. auch Allfeld, S. 39: „Die literarische Qualität liegt nicht in der Person des Briefschreibers ꝛc."

[15]) S. 154: „Mitteilungen über rein private Verhältnisse können allerdings namentlich um der in Frage kommenden Persönlichkeiten willen so allgemeines Interesse bieten, daß an der Verlagsfähigkeit des einzelnen Schreibens nicht zu zweifeln ist." Keinen Eintrag thut, daß es an anderer Stelle — S. 128 — richtig heißt: „Ein Brief ist deswegen noch nicht literarisches Erzeugnis, weil er sich in der Lebensbeschreibung des Schreibers oder Empfängers mitteilen läßt."

eingeführt wird, ergeben sich noch weitere seltsame Folgerungen. Es kann nämlich nicht nur für die Briefschaften berühmter, sondern auch berüchtigt gewordener Personen ein Autorrecht behauptet und beansprucht werden. Wenn ein Demagoge, der das Tagesinteresse auf sich zu lenken verstand, auf den Einfall käme, seine Korrespondenzen drucken zu lassen, — bei Leuten, deren Thun von herostratischen Neigungen geleitet wird, recht wohl möglich —, würde eine solche Veröffentlichung nicht ihre Leser finden? Nicht minder könnte aus den Briefschaften eines veritablen Verbrechers plötzlich ein Schriftwerk werden; um ein solches Buch würde man sich vielleicht reißen. In allen solchen Fällen wäre zweifellos die Verlagsfähigkeit vorhanden.

Wenn man dagegen nach dem eigenen Interesse der Schrift urteilt, verliert solcher Mißbrauch, zum guten Teil wenigstens, den Boden.[16]) Auf jeden Fall wird die gekennzeichnete Rechtsungleichheit vermieden, sowie das Autorrecht auf die Autorthätigkeit, auch des Briefschreibers, zurückgeführt. Es treten aber für das Recht am Briefe noch weitere Vorzüge der hier vertretenen Theorie in Erscheinung gegenüber der Abhängigmachung der Rechtsobjektivität von der Verlagsfähigkeit. Denn angesichts der bei letzterer Auffassung „nicht in Abrede zu ziehenden Möglichkeit eines nachträglichen Entstehens der literarischen Qualität“[17]) ist vor diesem Zeitpunkt jeder Brief vom Standpunkte des Urheberrechtes aus frei, und es besteht für niemand in dieser Hinsicht ein Hindernis, den Brief mechanisch zu vervielfältigen. Man mag aber immerhin die so konstruierbare Möglichkeit einer Kollision des später entstandenen Ur-

---

[16]) Man sage nicht, mangels eines Ausschließungsrechtes fänden ja die bezeichneten Publikationen eines anrüchigen Individuums um so weitere Verbreitung. Es ist eine ganz unthunliche Vorstellung, daß literarisches Urheberrecht erworben werden solle — infolge eines Verbrechens.

[17]) Mandry, S. 155; ebenso, und zwar noch entschiedener Hoffmann, S. 42 ff.

heberrechtes mit dem bis dahin berechtigten Interesse eines Dritten als theoretisches Hirngespinnst erklären, weil auch mit jeder unautorisierten Edition eines Briefes dessen Verlagsfähigkeit dargethan sei, — einer anderen Schwierigkeit in dieser Richtung ist nicht so leicht zu entgehen. Es entzieht sich nämlich der Zeitpunkt, von welchem an ein Brief die Schutzfähigkeit gewinnt, insofern diese durch die persönliche Bedeutung des Briefschreibers herbeigeführt wird, der Feststellung. Nun heißt es, bei der gebotenen „Würdigung der literarischen Qualität nach den Verhältnissen zur Zeit der angeblichen Verletzung" könne über das Leben des Urhebers nicht hinausgegangen werden, d. h. das Recht könne jedenfalls nur zu Lebzeiten des Urhebers entstehen. Wenn daher jemand die Herausgabe der bisher unveröffentlichten Briefe eines Verstorbenen veranstalten wollte, und die Erben wären hiemit nicht einverstanden, stünde die eigentümliche Frage zur Entscheidung, ob die Verlagsfähigkeit schon zu Lebzeiten oder erst nach dem Tode des mehr oder minder berühmten Briefschreibers eingetreten sei! Das bedeutet eine Verlegenheit, die undenkbar ist, wenn man vom rein objektiven Interesse ausgeht.

In bemerkenswerter Weise hat Goltdammer hinsichtlich des Briefes zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die Begründung eines Autorrechtes lediglich in der Natur der in Frage gezogenen Produkte gesucht werden dürfe. „Wie nicht jedes urkundlich historische Denkmal überhaupt", heißt es in der mehrfach allegierten Abhandlung (S. 538), „ein Autorrecht seines Besitzers und Herausgebers begründet, so auch nicht ein Denkmal, welches für die Kultur- und insbesondere für die Literaturgeschichte von Wert ist, sofern darin an und für sich nicht eine individuelle Geistesschöpfung liegt", d. h. sofern es nicht an sich ein Schriftwerk ist. Die Gegenüberstellung von historischem und literarischem Interesse führt nun Mandry — S. 154 — zu der Meinung, es werde auf diese Weise ein bestimmter Inhalt, beziehungsweise ein bestimmter Zweck als Voraussetzung der literarischen

Qualität gedacht, was doch stets „zu Widersprüchen mit dem anerkannten Umfang der geschützten Objekte führen müsse". Diese Folgerung konnte ausschließlich durch die beschränkte Fassung des Gedankens hervorgerufen werden. Die Scheidung des historischen vom literarischen Interesse ist eigentlich schon eine Exemplifikation. In der That geht die Frage lediglich dahin, ob dem Produkte, hier also dem Briefe, für sich weiteres Interesse beiwohnt, oder ob relativ zufällige Umstände ein Interesse — nicht veranlassen, sondern — erzeugen. Trifft das letztere zu, so ist damit auch die Verlagsfähigkeit gegeben, aber diese basiert eben nicht auf einer Eigenschaft des Werkes. Diese Erwägung macht es verständlich, daß oben (S. 35, 38) gesagt werden mußte, dem unstetigen Elemente des Marktes, welches die Verlagsfähigkeit bedinge, korrespondiere regelmäßig ein stetiges im Werke; ausnahmslos ist das nicht: es kann die geeignete Beschaffenheit des Werkes ersetzt werden durch äußere Umstände, und sofern dies der Fall, ist eben das Vorhandensein eines Schriftwerkes zu leugnen. Wenn man im ersterwähnten Falle, wo der Schrift das Interesse eigen ist, von immanentem Interesse spricht, läßt sich das letztere als kasuelles Interesse bezeichnen, es mag nun dasselbe politischer, historischer — streng historischer, tagesgeschichtlicher oder auch skandalöser —, pathologischer[18]) oder irgend sonstiger Natur sein. Das historische Interesse ist auch als immanentes möglich; man nehme an, daß der Augenzeuge eines denkwürdigen Vorganges diesen in einem Briefe beschreibt. Dagegen scheint mir mit der Gegenüberstellung von immanentem und kasuellem Interesse das Prinzip festgelegt.

Zur Erläuterung des vorgetragenen Gedankens sei es gestattet, kurz ein Beispiel zu berühren, von welchem Goltdammer ausging. Es handelte sich — in den fünfziger Jahren — darum, ob die in einem Buche „Goethe und Werther" veröffentlichten Briefe Goethes an Lotte und

[18]) Briefe pathologischen Interesses finden sich beispielsweise in den Schriften der anthropologischen Strafrechtsschule publiziert.

Kestner literarische Erzeugnisse seien. Goltdammer (a. a. O., S. 538 und 544) verneint es und will die Briefe lediglich als historische Denkmäler, wenn auch von großem Werte, gelten lassen, da sie meistens nur Beziehungen des gewöhnlichen Lebens enthielten, und „niemand daran dächte, sie für literarische Erzeugnisse zu erklären, wenn der Briefschreiber nicht eben Goethe wäre". Nun hatte der preußische literarische Sachverständigenverein (Heydemann-Dambach, Nr. 43) ausgesprochen, jener Briefwechsel „gewänne, indem uns derselbe in das Gefühlsleben des Menschen, wie in die Werkstätte des Dichters einen so tiefen Einblick thun lasse, ebenso ein geschichtliches, wie psychologisches und ästhetisches Interesse, während die Goetheschen Briefe selbst an Ursprünglichkeit, Frische und Tiefe den besten lyrischen Gedichten seiner Jugendzeit nichts nachgäben". Darnach möchte ich die Briefe als Gegenstand des Urheberrechtes betrachten, wie dies auch der Sachverständigenverein gethan hat. Zwar wegen des geschichtlichen Interesses kann ein auf Goethe zurückgeführtes Urheberrecht daran nicht anerkannt werden. Denn ein literarhistorisches Werk, wie in gewissem Sinne in „Wahrheit und Dichtung", hat Goethe in den Briefen an Lotte gewiß nicht geschrieben, und wirklich würde niemand von einem geschichtlichen Interesse reden, wenn der Briefschreiber nicht „zufällig" — sit venia verbo — der Dichter des Werther wäre. Aber etwas anderes ist es mit dem ästhetischen Interesse, mit der gerühmten Ursprünglichkeit, Gefühlstiefe und Frische der Briefe. Diese Eigenschaften waren mit der Hervorbringung vorhanden und ließen die Briefe sofort als möglichen Gegenstand eines den persönlichen Kreis des Urhebers überschreitenden Interesses erscheinen. Aus diesem Grunde stellen sich die Briefe allerdings als Schriftwerke dar.

2.

In dem angezogenen Falle hatte der Verlagsbuchhändler als Rechtsnachfolger der Kestner'schen Erben die

Denuntiation wegen Nachdruckes eingebracht, und es war damals wegen mangelnder Aktivlegitimation des Denunzianten das Verfahren eingestellt worden. Diese Entscheidung ist richtig, und es kann in der That über das Subjekt des eventuellen Urheberrechtes am einzelnen Briefe füglich kein Zweifel bestehen. Ein solcher war bloß möglich, solange und insoweit man das Recht am Manuskripte mit dem Autorrechte konfundiert hat.[19]) Das Manuskript ist aber natürlich nicht identisch mit dem Objekte des Urheberschutzes. Letzteres, „die durch geistige Arbeit erzeugte Form" (Klostermann, S. 1), ist etwas Unkörperliches (ein „immaterielles Gut"), wenngleich körperlicher Darstellung fähig. Daher repräsentiert auch das Originalmanuskript den Gegenstand des Rechtes nicht mehr, wie irgend ein späteres Vervielfältigungsexemplar; cum grano salis dürfte man das Originalmanuskript eines Schriftwerkes als dessen erstes Vervielfältigungsexemplar bezeichnen. So wenig nun mit dem Eigentum eines sonstigen Buchexemplares das

[19]) Als besonders charakteristisch sei in dieser Hinsicht angeführt Renouard, traité des droits d'auteurs. Obwohl in diesem, übrigens bekanntlich epochemachenden Buche — t. II nr. 54 — gesagt wird: „Les écrits epistolaires sont des objets de privilèges [hier gleich Gegenstand des Urheberrechtes] comme tous les autres genres d'écrits", beginnt die Untersuchung über das Subjekt des besagten Rechtes — t. II nr. 169: „Le principe qu'en fait de meubles possession vaut titre est-il applicable aux lettres missives et celui qui les a reçues a-t-il le droit de les publier?" Dem entspricht die Entscheidung, welche als mit dem englischen Rechte übereinstimmend gegeben wird, nämlich „de ne pas distinguer les correspondences d'avec les autres manuscrits et, par conséquent de présumer propriétaires ceux qui les possèdent en original ou en copie, que la lettre leur soit adressée, ou qu'ils l'aient écrite, ou que même ils soient des tiers; le recours demeurant ouvert devant les tribunaux, si la publication d'une lettre est, soit la cause, soit le résultat d'un délit quelconque." Kein Wunder, wenn Harum — S. 95 — dies dahin versteht, es solle jeder Besitzer „als literarischer Eigentümer und berechtigt zur Veröffentlichung der Briefe" betrachtet werden. Vgl. darüber auch Bluntschli in d. Krit. Überschau, Bd. 1.

weitere Vervielfältigungsrecht erworben wird, ebenso wenig ist beim Erwerb jenes ersten Exemplares dies der Fall. Das Recht am Manuskripte und das Urheberrecht sind also vollkommen getrennt zu halten.

Das Eigentum des körperlichen Briefes erlangt allerdings mangels eines diesbezüglichen Vorbehaltes des Briefschreibers der Adressat mit der Empfangnahme, abgesehen von dem Ausnahmefalle, daß er dasselbe nicht erwerben wollte.[20])

Von diesem Vorgange wird aber das Urheberrechtsverhältnis überhaupt nicht berührt: Das Urheberrecht am Briefe steht demjenigen zu, in dessen Person dasselbe auf Grund schöpferischer Thätigkeit entstanden ist, dem Briefschreiber, solange er es nicht veräußert.[21])

Dabei ist immer vorausgesetzt, daß der Brief ein Schriftwerk sei. Soweit aber das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung durch die Presse eine urheberrechtliche Basis besitzt, ist in keiner Weise erforderlich, zu seiner Begründung auf die häufige Unvollkommenheit der Briefe hinzuweisen, welche es dem Verfasser erwünscht machen müsse, mit denselben nicht vor die Öffentlichkeit gebracht zu werden.[22]) Daß Briefe öfters mit Mängeln behaftete literarische Erzeugnisse sind, spricht zwar nicht gegen, aber noch weniger für ein Autorrecht an denselben.

Unter Anerkennung des Umstandes, daß das Recht in der Person des Briefschreibers gegründet sei, hat man eine Rechtsvermutung dafür aufstellen wollen, daß mit der

---

[20]) Diese Lehre hat anderwärts bereits so erschöpfende Behandlung gefunden, daß hier ein näheres Eingehen wohl unterbleiben darf. Vgl. bes. Kohler, R. a. B., S. 5—12, ferner Hoffmann, S. 50 ff., Steinbach, „Über Eigentum an Briefen nach österr. Recht". Wiener juriſt. Blätter, Bd. VIII, hier S. 145, 146.

[21]) Übereinstimmend Dambach, S. 21, Wächter, S. 64, Scheele, S. 9, Allfeld, S. 52; Hoffmann, S. 49 ff., u. A. m.

[22]) So Harum, S. 96, 97, der aber damit keineswegs das Urheberrecht auf „nicht literarische Briefe" anwendet, wie ihm Hoffmann — S. 51 — nachsagt.

Übersendung des Briefes nicht nur das körperliche, sondern auch das „geistige“ Eigentum auf den Adressaten übertragen werde. Wie in der Regel, meint in dieser Beziehung Goltdammer (a. a. O., S. 542 ff.), der Erwerbstitel des literarischen Eigentums prävaliere, d. h. an und für sich das Klagerecht auf Gewährung des Nutzungs- oder Gebrauchsrechtes des Manuskriptes gewähre, so gäbe es Fälle, „wo der Erwerb des körperlichen Eigentums an dem Manuskripte denjenigen des literarischen in sich schließe“. Das komme z. B. vor bei dem Legate eines Manuskriptes und insbesondere „liege in der Widmung, welche der Brief enthält, entschieden mehr als eine Schenkung des bloßen Schriftstückes“. In diesen Sätzen macht sich wiederum der Mangel einer scharfen Scheidung zwischen Manuskript und Urheberrechtsobjekt geltend. Einen Anknüpfungspunkt bietet die von vornherein zu beanstandende Behauptung, es ginge aus dem Urheberrecht ein Klagerecht auf Gewährung der Nutzung des Manuskriptes hervor. Dies ist nicht richtig. Trifft ja nicht einmal den Erwerber eines Kunstwerkes die Verpflichtung, dasselbe zur Vornahme von Nachbildungen dem Künstler auszuliefern.[23]) Ebenso besitzt im Falle wirklicher Übereignung einer Handschrift der Urheber nur dann einen Anspruch auf Gebrauchseinräumung an derselben, wenn er einen solchen mit zum Vertragsinhalt des Veräußerungsgeschäftes gemacht hat. Einen entsprechenden Vorbehalt müßte der Briefschreiber dem Adressaten gegenüber bei Absendung des Briefes aussprechen, um letzteren zur Vervielfältigung zurückfordern zu können. Indem er aber dies unterläßt, — damit kommen wir zur Sache —, zieht der Autor des Briefes der Ausübung seines Rechtes vielleicht, d. h. wenn der andere sich ungefügig zeigt, keine Abschrift da ist und das Gedächtnis nicht ausreicht, thatsächliche Schranken; hieraus in Verbindung damit, daß der

[23]) § 8 Abs. 2 d. R.G. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberr. an Werk. d. bild. Künste.

Adressat den Inhalt des Briefes ungestraft zu verbreiten vermöge (Goltdammer, a. a. O., S. 541), zu folgern, es sei ihm nun auch stillschweigend das Vervielfältigungsrecht eingeräumt, geht gewiß nicht an. In Wirklichkeit unterbleibt ja der Vorbehalt, daß man an seinem Urheberrechte und dessen Ausübung sich nichts vergeben haben wolle, großenteils deshalb, weil man bei Übermittlung eines Briefes an das Urheberrecht, welches durch dessen Abfassung erworben sein könnte, gar nicht denkt. Und eben da der Gedanke an ein Urheberrecht auch bei noch so literaturfähigen Briefen, insofern sie wirklich Briefe sind, zunächst ferne zu liegen pflegt, wird man sogar eine ausdrückliche Erklärung voraussetzen müssen, falls in der That dem Adressaten jenes Recht einmal überlassen werden wollte. Dies schon deshalb, weil mangels besonderer Umstände auf Grund der nach dem Gesetze — § 5a Abs. 2 — gegebenen Rechtslage der Adressat als (obwohl) rechtmäßiger Besitzer des Briefmanuskriptes des Vervielfältigungsrechtes entbehrt. So erledigt sich jene Ansicht aus vollkommen positiven Erwägungen.[24])

3.

Das Recht des Briefautors unterscheidet sich von dem Urheberrechte an Schriftwerken überhaupt nach Umfang und Wirkungen in keiner Weise, man müßte denn in der nicht seltenen thatsächlichen Schwierigkeit seiner Utilisierung eine

[24]) Die Vertrauensverletzung, welche mit der Einräumung des Veröffentlichungsrechtes an den Adressaten ermöglicht wäre, hat mit der Frage, ob eine stillschweigende Cession des Urheberrechtes am Briefe an den Adressaten zu vermuten sei, unmittelbar nichts zu thun. — Eine Illustration zur Lehre von der präsumtiven Übertragung des Urheberrechtes auf den Adressaten bietet die Erwägung, daß die Adresse (s. ob. S. 3) auch mehrere Personen umfassen kann; wie sollte man sich den Rechtserwerb unter diesen mehreren Personen denken? — Vgl. zu obig. als im Resultate übereinstimmend Hoffmann, S. 53, 55, Wächter, S. 125, 126.

Auszeichnung erblicken wollen. Was dies anbelangt, mangelt nämlich einerseits dem einzelnen mit Schutzbefähigung ausgestatteten Briefe häufig die Verlagsfähigkeit, andererseits bildet, wie schon angedeutet, die Veräußerung des Manuskriptes an den Adressaten allenfalls ein Hindernis für die rechtmäßige Veröffentlichung. Allein ein Einspruchsrecht gegen die literarische Verwertung des Briefes, wie im russischen Rechte, kommt nach deutschem Urheberrechte dem Adressaten nicht zu.[25])

Da, wie erwähnt, Briefe beim Vorhandensein der Schutzqualität überhaupt allen anderen Gegenständen des literarischen Autorrechtes gleichstehen, kann es hier nicht Aufgabe sein, die Anwendung des Urheberrechtes auf den Brief nach allen möglichen Beziehungen zu erörtern; dies hieße die Theorie des Urheberrechtes selbst darstellen.[26])

Dagegen muß ein Thema berührt werden, das bislang als dem Briefe eigentümlich figurierte, nämlich die

---

[25]) Eine solche Bestimmung bedeutet mehr als den überflüssigen Ausdruck des thatsächlichen Verhältnisses — so dem Sinne nach Hoffmann, S. 60. Erstlich räumt sie dem Briefempfänger eine über die notwendige Sachlage hinausgehende Macht ein, so wenn das Eigentum des Briefmanuskriptes nicht übertragen wurde, wenn der Urheber des Briefes eine Abschrift zurückbehielt, und zweitens beruht jene Bestimmung auf der besonderen Erwägung, daß möglicherweise durch die Briefveröffentlichung auch intime Angelegenheiten des Adressaten gegen dessen Wunsch unter das Publikum gebracht würden, vgl. Kohler, R. a. B., S. 14, 15. Um bei Entfall dieser Rücksicht Chikanen des Adressaten gegenüber dem Briefautor zu hindern, ward — Harum, S. 96 — in Ergänzung der russischen Bestimmung vorgeschlagen, bei grundloser Verweigerung den Veröffentlichungskonsens im Wege der Klage erzwingbar zu machen; damit wäre jedenfalls eine billige Regelung des Verhältnisses gegeben.

[26]) Als besonders praktisch sei wenigstens darauf hingewiesen, daß der noch unveröffentlichte Brief alle vom deutschen Rechte gewährten Vorzüge der Manuskripte genießt: er ist im Sinne des § 7a d. R.G. gegen jegliche Citierung, anthologische oder chrestomathische Verwertung, sowie nach § 6 auch gegen jede Publikation in fremder Sprache unbedingt geschützt.

Lehre von der sog. literarischen Notwehr; dieselbe scheint von Harum eingeführt zu sein. Harum — S. 97 — gewährt dem Briefempfänger, dem „durch die individuelle Mitteilung der Brief doch gewissermaßen speziell zur Verfügung gestellt sei", jedoch auch „einem Dritten, in dessen Hände der Brief etwa kam", zwecks Wahrung eigener oder fremder Rechte die Befugnis, den Brief einseitig zu veröffentlichen, und zwar zur Abwehr eines öffentlichen Angriffes, der hinwiederum vom Briefschreiber oder einem Dritten ausgehen dürfe.

Diese These hat teils bedingungslose Zustimmung gefunden[27]), teils wurde sie schlechtweg bestritten[28]), teils als Argument gegen das Autorrecht des Briefschreibers verwertet.[29]) Stets ist die Frage als eine Besonderheit des Rechtes an Briefen aufgefaßt worden. Nun ist das Recht des Urhebers an einem mit Schriftwerksqualität ausgestatteten Brief von dem sonstigen literarischen Urheberrechte, wie wir sahen, nicht verschieden. Es liegt ein Privatrecht vor, und zwar ein solches, dessen Verletzung in seinem Hauptinhalte das besondere Delikt des eigentlichen (§ 4 d. R. G.) oder uneigentlichen (§ 5 a d. R.G.) Nachdruckes bildet. Auf das Privatrecht finden die allgemeinen Grundsätze des Privatrechtes überhaupt, auf die Beurteilung des Deliktes die Grundsätze des geltenden Strafrechtes Anwendung; keinen Unterschied macht es natürlich, welcher Art das Schriftwerk ist, an dem das Recht besteht. Es unterliegt daher keinem Bedenken, wenn man den Notwehrbegriff des geltenden Rechtes auf das Urheberrecht allgemein und auf das Urheberrecht an Briefen insbesondere in vollem Umfange anwendet. Denn es findet weder für die Natur des Rechtsgutes, welches gegen einen rechtswidrigen Angriff verteidigt

---

[27]) Wächter, S. 126, Steinbach, a. a. O., S. 184.

[28]) Hoffmann, S. 58 ff.

[29]) Goltdammer, a. a. O., S. 541 ff.

werden darf, noch für die Natur desjenigen, welches jener Verteidigung preisgegeben wird, irgend welche Beschränkung statt.

Das zu schützende Gut wird im vorliegenden Falle immer der gute Name sein. Zu dessen Verteidigung, wie übrigens zum Schutze irgend eines berechtigten Interesses ist es erlaubt, das Manuskript eines anderen — um eigentlichen Nachdruck kann es sich denkbarer Weise nicht handeln — wider dessen Willen zum Abdrucke zu bringen unter der zwiefachen Voraussetzung, daß dieser andere einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff verübt hat, und daß zu dessen Abwehr keine andere ebenso sichere Abhilfe möglich, daher die in Betracht gezogene erforderlich ist (§ 53 R.St. G.B.). Die Befugnis besteht für jeden, der in der thatsächlichen Lage dazu ist, sowohl zu seinem eigenen Schutze als zum Schutze eines angegriffenen Dritten (Nothilfe). Wie erwähnt, wird es sich immer um die Verteidigung eines höchstpersönlichen Gutes handeln; da Briefe Schriftstücke sind, welche, zuvörderst privaten Beziehungen dienend, vorzüglich der Erörterung persönlicher Verhältnisse Raum geben, so wird auch in Hinsicht ihrer jenes Recht der Notwehr am ersten praktisch. Daher erklärt es sich, daß man den Rechtssatz lediglich für Briefe aussprach.[30])

Anlaß zur unautorisierten und doch legalen Veröffentlichung im angegebenen Sinne kann nun nicht nur bei dem Urheberrechte unterworfenen Briefen, sondern ebensogut bei anderen eintreten. Die letzteren müssen aber vorläufig außer Frage bleiben; nach Meinung zahlreicher Autoren

---

[30]) Jedoch handelt es sich, wie betont zu werden verdient, um nichts anderes als um Anwendung eines bestehenden Instituts auf den besonderen Fall. Goltdammer — a. a. O., S. 542 — sagte: „Es ist unbedenklich, daß niemand ein fremdes Manuskript, welches kein Brief ist, . . . vervielfältigen und veröffentlichen darf, bloß um dadurch jene literarische Notwehr zu üben.“ Es ist aber unbedenklich das Gegenteil richtig, wenn nur die Voraussetzungen der Notwehr zutreffen.

sind dieselben ja schlechtweg der Veröffentlichung freigegeben; vgl. unten S. 74. Bei den ersteren macht es also keinen Unterschied, ob die Nothandlung vom Briefempfänger oder von einem Dritten begangen wird, es übt auch die unrechtmäßige Erlangung des Briefes seitens des Dritten auf die Rechtmäßigkeit der Nothandlung keinen Einfluß (so auch Harum). Ferner ist es gleichgültig, ob die angegriffene und notwehrberechtigte Person Adressat oder an der Korrespondenz unbeteiligt ist. Dagegen muß unbedingt der Angreifer mit dem Briefschreiber oder dessen Rechtsnachfolger identisch sein, wenn die Notwehr im umschriebenen Sinne statthaft erscheinen soll.

Außerdem läge nämlich ein Fall des Notstandes vor. Es stünde nun zwar der prophylaktische Charakter der Notstandshandlung nicht im Wege; denn durch einen öffentlichen Angriff auf meinen guten Namen ist dieser zunächst lediglich gefährdet; geschmälert oder vernichtet ist er erst dann, wenn ich die Rüge auf mir sitzen lassen muß. Allein der unbefugte Abdruck eines autorrechtlich geschützten Briefes zur Abwehr eines Angriffes, an welchem der Briefschreiber oder dessen Rechtsnachfolger unbeteiligt ist, bleibt nach positivem Rechte strafbarer Nachdruck, da eine Gefahr für Leib und Leben — § 54 R.St.G.B. — in solchen Fällen füglich nicht in Frage kommen kann.[31]) Daher darf wohl der Briefempfänger hier den Abdruck nur vornehmen, sofern „aus Inhalt und Bestimmung des Briefes (oder aus der Verkehrssitte) die Einräumung einer solchen Benutzung abgenommen werden kann“[32]), oder die Genehmigung des Berechtigten sicher vorauszusetzen ist.

---

[31]) Kohler — R. a. B., S. 19 — gewährt, vom Gesichtspunkte des Individualrechtes — s. unt. S. 76 —, nicht des Autorrechtes aus, das Notveröffentlichungsrecht ebenfalls lediglich gegen Angriffe des Briefschreibers, dagegen auch nur zu gunsten des Briefempfängers oder dessen Rechtsnachfolgers, nicht eines Dritten.

[32]) Was Mandry — S. 156 — entschieden irrtümlich allgemein zur Bedingung der „literarischen Notwehr“ machen wollte.

4.

Bisher wurde immer nur der einzelne dem Urheberrechte unterworfene Brief in's Auge gefaßt. Der Verkehr zwischen zwei Personen pflegt aber eine Mehrheit von Briefen in das Leben zu rufen. Diese könnten in Hinblick auf beide Korrespondenten als Rede, Antwort und Gegenantwort, oder vom Standpunkte des einen Korrespondenten als dessen fortgesetzte Äußerungen an dieselbe Adresse in Betracht kommen. Im ersten Fall haben wir es mit einem Briefwechsel zu thun; ein solcher besteht entweder nur aus „literarischen" Briefen — die Kürze entschuldige den inkorrekten Ausdruck —, oder nur aus gewöhnlichen Briefen, oder aus einer Mischung von beiden. Die Rechtsqualität der einzelnen Briefe ist von großem Belang, wenn ohne allseitige Zustimmung eine Herausgabe des Briefwechsels stattfinden soll (vgl. auch unt. S. 72). Kann nun aber die Summe der beiderseits ausgetauschten Briefe nicht nur als Material zu einem Sammelwerk, sondern als eigenes Rechtsobjekt in Frage kommen, m. a. W. kann durch die bloße Thatsache der Korrespondenz ohne Hinzutreten einer über die briefliche Verbindung hinausgehenden Absicht ein selbständiges Schriftwerk entstehen? Dies ist zu verneinen. Es wäre nämlich dann notwendig eine Miturheberschaft der Korrespondenten anzunehmen; allein wenn äußerlich nur eine Anzahl einzelner von verschiedenen Personen herrührender Briefe vorliegt, vermögen trotz des etwaigen inneren Zusammenhanges die wesentlichsten Folgerungen einer Miturheberschaft nicht gezogen zu werden. Man kann nicht zugeben, daß dem einen Korrespondenten nur mit Einwilligung des anderen über die von ihm geschriebenen Briefe, als integrierende Bestandteile eines gemeinsamen Werkes, zu verfügen erlaubt wäre; vielmehr darf jeder seine Briefe veröffentlichen, wenn auch der andere noch so sehr dagegen ist. Ferner läßt sich nicht behaupten, daß unter obigen Voraussetzungen selbst bei noch so inniger Ideenverbindung die Schutzfrist für die Briefe des vor-

verstorbenen sich nach der Lebenszeit des überlebenden Korrespondenten richte (§ 9 d. R.G.). Eine These, deren Hauptfolgerungen ausfallen, kann aber selbst nicht richtig sein, und es bewirkt also die Korrespondenz zwischen zwei Personen allein auf keinen Fall eine Miturheberschaft.[33]) Etwas anderes ist es, wenn die Korrespondenz mit der Absicht, ein Werk zu schaffen gepflogen wurde, also mit dem Bestreben, gemeinsam ein vorgesteckes literarisches Ziel zu erreichen. In diesem Falle handelt es sich aber nicht um einen unbefangenen Briefwechsel, sondern eigentlich um ein von Mehreren verfaßtes Werk in Briefform, bei dessen Schaffung die Eigentümlichkeit vorlag, daß die Mitarbeiter die einzelnen Beiträge sich auch gleich Briefen zusandten. Im übrigen entsteht Miturheberschaft am Briefwechsel nur, wenn etwa die Korrespondenten denselben zusammen herausgeben, also nicht durch den bloßen Briefverkehr, sondern erst durch die gemeinsame Redaktion der Sammlung.[34])

Ähnlich, wie bezüglich des Briefwechsels ist hinsichtlich einer Mehrheit von Briefen desselben Verfassers zu entscheiden, welche unter einen Gesichtspunkt gebracht werden können, übrigens nicht nur auf Grund der gemeinsamen Adresse, sondern ebensogut des Zusammenhanges der behandelten Gegenstände oder des biographischen Interesses. Hier besteht zwar in Hinsicht auf das Subjekt des Rechtes kein Zweifel, allein es mangelt am Objekte: es liegt immer nur eine Anzahl einzelner Schriftstücke vor, die insolange kein „Werk" sind, als nicht eine gewollte Verbindung unter

---

[33]) Auch nicht, wie kaum erwähnt zu werden braucht, an irgend einem einzelnen Briefe, der seine Form immer dem einen Korrespondenten verdankt, während die Beeinflussung der Gedanken seitens des Anderen zur Begründung einer Miturheberschaft nicht zureicht. Vgl. Hoffmann, S. 57, Wächter, S. 64.

[34]) Allfeld — S. 26 — will „ein mindestens dem Miturheberrecht ähnliches Verhältnis" bei regem Briefwechsel annehmen. Im Resultate stimmt mit obigen Ausführungen überein Klostermann, S. 136.

ihnen thatsächlich hergestellt ist. Das zufällige Nebeneinanderbestehen gleichartiger Produkte genügt nicht zum Vorhandensein eines Schriftwerkes, das vielmehr immer „geschaffen" sein muß. So bilden auch die zerstreuten Bemerkungen eines Schriftstellers trotz ihrer etwaigen inneren Verwandtschaft kein eigenes Werk, bevor sie in eine gemeinsame Form gefaßt sind. Diese Einsicht hat wenig Bedeutung bezüglich solcher Briefe, die selbst schon Schriftwerke sind. Dagegen ist es von Wichtigkeit zu konstatieren, daß auch eine Summe einzelner nicht literarischer Briefe niemals infolge gemeinsamer biographischer Bedeutung schon als Schriftwerk erscheint, daher auch nicht ein Autorrecht, vielleicht von den Erben des Verfassers, daran geltend gemacht werden kann.[35]) Ein selbständiges Werk entsteht vielmehr erst dadurch, daß die einzelnen Briefe zu einer Sammlung vereinigt werden, und zwar, wie sich wohl ohne Ausnahme behaupten läßt, auch ein schutzfähiges Werk, ein Schriftwerk. Allein dieses verdankt seine Existenz einer von derjenigen des Briefschreibers vollkommen verschiedenen Thätigkeit; daher kann ein Urheberrecht an der Sammlung auch nicht auf die Abfassung der Briefe gegründet werden, selbst dann nicht, wenn der Briefschreiber in Person oder dessen Rechtsnachfolger die Sammlung vornehmen würde.[36]) Ob an der Sammlung selbst ein Urheberrecht besteht, ist davon abhängig, ob in derselben sich eine originale Formgebung

---

[35]) Zu einer solchen Annahme möchte man verführt werden, wenn Wächter — Goltdammers Archiv, Bd. 11, S. 387 — davon spricht, unter Umständen sei es „nicht der einzelne Brief, sondern die durch die Persönlichkeit des Urhebers in einen literarischen Organismus verflochtene Gesamtheit von Briefen, welche das literarische Erzeugnis charakterisiert".

[36]) Wenigstens soweit es sich wirklich um eine Sammlung handelt. Etwas ganz anderes wäre es, wenn seitens des Berechtigten etwelche Briefe hervorragenden Inhalts zusammen herausgegeben würden. Das wäre eben die verlagsmäßige Verbindung einiger kleinerer Schriften zu einem Bande, nicht eine Briefsammlung.

bekundet, und es erstreckt sich das Recht soweit, als dies der Fall ist.

Mit dem letzten Satze ist die Frage nach dem Urheberrechte an Briefsammlungen im Prinzip beantwortet. Für die Schutzfähigkeit einer solchen ist es durchaus gleichgültig, ob die einzelnen in derselben enthaltenen Briefe selbst geschützt sind. Das Interesse, welches die Sammlung als Schriftwerk erscheinen läßt, wird auch häufig anders geartet sein, als dasjenige der einzelnen selbst schon als Schriftwerke zu erachtenden Briefe. Dies kann allerdings nicht ausnahmslos behauptet werden; wenn die einzelnen Briefe philosophisches oder ästhetisches Interesse besitzen, wie die Erzeugnisse der Korrespondenz Schillers und Goethes, gilt das gleiche für die Sammlung neben deren etwaiger historischer Bedeutung. Jedenfalls ist aber die Sammlung stets nach ihrem eigenen Interesse zu beurteilen, und es wird von diesem Gesichtspunkt aus, wie bereits oben angedeutet, jede Briefsammlung als Schriftwerk erscheinen; biographisches oder geschichtliches Interesse liegt zwar regelmäßig nur den Sammlungen (auch) nicht literarischer Briefe bedeutender Persönlichkeiten zu grunde; eine Briefsammlung ohne jedes weitere Interesse ist aber kaum denkbar, und so ließe sich selbst der Sammlung von Familienbriefen obskurer Leute ein gewisses psychologisches, novellistisches oder kulturelles Interesse nicht absprechen. Man hat es nun hier, abgesehen von dem etwa beigegebenen Erläuterungsapparat, stets mit einer Bearbeitung gegebenen Materiales zu thun, daher die Frage nach der Form für die Beurteilung des Rechtes als maßgebend zu erachten ist, während dieselbe bei Arbeiten selbstschöpferischen Inhaltes in den Hintergrund tritt. Dabei wird bisweilen für Briefsammlungen das Vorhandensein eines Autorrechtes verneint werden müssen, nämlich vorzüglich dann, wenn keine „Anordnung", sondern nur eine Wiedergabe in der von selbst sich darbietenden chronologischen Reihenfolge stattfand. In solchen Fällen ermangelt eben eine auf den Sammler zurückführbare Form-

gebung, und es ist die gleiche Erscheinung zu beobachten, wie bei kritischen Textausgaben: ein Schriftwerk liegt zweifelsohne vor, allein es besteht kein Autorrecht. Denn der aufgewendete Fleiß oder die „zuerst bekundete Erkenntnis von der Bedeutung" der Briefe[37]) vermag, wie auch sonst, nicht in Betracht zu kommen, sondern es ist ausschließlich nach dem konkreten Resultate zu urteilen. Es versteht sich hienach von selbst, daß „der Herausgeber einer Sammlung älterer Briefe, an denen kein Autorrecht mehr besteht", keine besonderen Vorzüge genießt.[38]) Wenn aber die sichtbare Arbeit des Sammlers über die chronologische Aneinanderreihung der vorgefundenen Briefe hinausgeht und eine systematische Behandlung hervortritt, wird auch stets ein Autorrecht gegeben sein, so bei Anordnung nach dem Bildungsgange des Verfassers der Briefe, zur Charakterisierung seiner Denkungsart oder seiner geschichtlichen Stellung, mit Beziehung auf gewisse Ereignisse u. s. w., aber auch schon bei einfacher Auswahl nach irgend welchem Prinzipe.

Das derart erworbene Recht des Sammlers gipfelt darin, daß kein anderer die nämlichen Briefe in der von ihm verwirklichten Anordnung ganz oder teilweise reproduzieren darf; geschützt ist weder der Gedanke, welcher der Kompilation zu grunde liegt, noch die Bestandteile der letzteren, sondern die konkrete Anwendung des Gedankens auf die Bestandteile. Dem Sammler steht also keinerlei Recht zu hinsichtlich der von ihm benutzten Briefe, er müßte denn ein solches ohnedies besitzen, als Verfasser oder Erbe des Verfassers der einzelnen Briefe, oder weil ihm das Recht von einer dieser Personen übertragen wurde. Wenn keiner der genannten Fälle vorliegt, so entstehen die Rechtsfolgen des Nachdruckes eines der in der Sammlung befindlichen literarischen Briefe, — Antragsrecht, Entschädigungs-

[37]) Rücksichten, aus denen Harum — S. 98 — ein Autorrecht an Briefsammlungen zugesteht.

[38]) Wächter — Goltd. Archiv, Bd. 11, S. 389 — scheint einem solchen immer Autorrecht zubilligen zu wollen.

anspruch ꝛc. — nicht in der Person des Sammlers, auch wenn seine Arbeit das Mittel des Nachdruckes bildete.

Dagegen erleidet allerdings das Recht an den einzelnen selbst den Begriff des Schriftwerkes erfüllenden Briefen, welche in einer rechtmäßigen Sammlung zuerst veröffentlicht wurden, eine Veränderung, gleichviel wem dasselbe zusteht, also z. B. auch wenn die Veröffentlichung dem Sammler bloß bittweise gestattet wurde. Es geht nämlich in jedem Falle der weitere Schutz, welchen das Gesetz den Manuskripten gewährt — vgl. oben S. 62 — verloren, und kann insbesondere ein solcher Brief als „bereits veröffentlichte Schrift von geringerem Umfang" von Dritten unter Einhaltung der Voraussetzungen in § 7a d. R.G. nunmehr kompilatorisch oder sonst verwendet werden.

Eine Einbuße in autorrechtlicher Hinsicht ist bei den in der Sammlung sich findenden nicht literarischen Briefen unmöglich. Diese werden nun zwar Bestandteile eines anderen Werkes; da sie aber zugleich eine selbständige Existenz besitzen und doch keine Schriftwerke sind, erscheinen sie jetzt umsomehr als gemeinfrei, als sie durch die Drucklegung nicht nur thatsächlich jedermann zugänglich werden, sondern auch nach erfolgter Veröffentlichung von einem Rechte der Beteiligten auf Diskretion — insofern ein solches überhaupt besteht — fürder keine Rede sein kann.[39])

[39]) Entsprechend Dambach, S. 21, Hoffmann, S. 48. Eine falsche Vorstellung kann es erregen, wenn Wächter — S. 63 — sagt, es erhielten einzelne ungeschützte Briefe mit der Aufnahme in ein Sammelwerk „erst die literarische Qualifikation". Ein solcher Brief wird durch Aufnahme in die Sammlung nicht Schriftwerk, wie man jene Worte doch verstehen könnte, da es vorher heißt: „Briefe sind alsdann Gegenstände des Autorrechtes, wenn sie die literarische Qualifikation besitzen", ja er wird nicht einmal verlagsfähig, nämlich in seiner Vereinzelung; lediglich gedruckt wird er, nachdem er dies vorher nicht war; dadurch entsteht aber für niemanden ein Autorrecht daran. Viel richtiger äußert sich Mandry in der von Wächter bekämpften Stelle, S. 154, daß gewisse Briefe „erst die Thätigkeit des Sammlers zu selbst der literarischen Qualität entbehrenden Bestandteilen eines neuen literarischen Erzeugnisses (des Sammelwerkes)" mache.

Fragen wir endlich nach dem Rechte zur Veranstaltung von Briefsammlungen, so scheiden aus dem Bereiche des Zweifels von vornherein solche Erzeugnisse aus, deren Verfasser über 30 Jahre tot sind, mögen die Briefe bisher publiciert worden sein oder nicht; hier kann nur ein faktisches Hindernis in fremdem Eigentume am Manuskripte, allenfalls auch ein öffentlichrechtliches in der beschränkten Befugnis zur Benützung archivalischer Urkunden obwalten. Bei Briefen aber, welche als Schriftwerke zu erachten sind und deren Schutzfrist noch läuft, kommt es darauf an, ob eine Veröffentlichung bereits stattgehabt. Wenn nicht, so kann die Aufnahme in ein Sammelwerk unbedingt nur mit Einwilligung seitens des Briefschreibers oder dessen Rechtsnachfolgers geschehen. Ist die Veröffentlichung schon anderweitig erfolgt, so entfällt die Notwendigkeit jenes Konsenses, insofern die Sammlung als selbständiges wissenschaftliches Werk erscheint, oder wenn es sich um eine Kompilation zu eigentümlichem literarischen Zwecke handelt. Ein selbstständiges wissenschaftliches Werk vermöchte denkbarer Weise wohl auch eine Sammlung von Briefen derselben Person zu bilden, aber niemals eine solche, die selbst kein Autorrecht des Sammlers entstehen läßt; vielmehr wären hier nicht nur für den Charakter des Werkes maßgebende Zuthaten des Sammlers, sondern überhaupt eine Tendenz des Sammelwerkes zu fordern, die keineswegs mit dem Material selbst gegeben ist, wenn nicht Nachdruck vorliegen soll. Geringere Anforderungen dürften zu stellen sein bei Aufnahme in eine Anthologie aus mehreren Schriftstellern; die verlangte Eigentümlichkeit des Zweckes heischt aber auch hier ein selbständiges Prinzip des Sammelwerkes.

Briefe endlich, welche die Eigenschaft eines Schriftwerkes nicht besitzen, können, wie schon dargethan wurde, nicht nur aus anderen Sammelwerken frei entnommen werden, sondern auch abgedruckt werden, wenn sie vorher noch nicht veröffentlicht waren.

5.

Ein anderes Resultat vermag wenigstens aus dem Reichsgesetze über das literarische Urheberrecht nicht gewonnen zu werden. Dies ergibt sich auch ohne, daß man auf die Frage über die Natur des in diesem Gesetze geschützten Rechtsgutes einzugehen braucht. Durch die Drucklegung eines Briefes, welcher nicht als Schriftwerk zu betrachten ist, wird dem Verfasser desselben keinesfalls ein direkter Vermögensschaden zugefügt — gegen einen indirekten wäre vielleicht mit der Klage aus einem etwaigen Vertragsverhältnis, eventuell auch mit der actio doli Abhilfe zu schaffen —, wohl aber wird unter Umständen eine hochgradige persönliche Verletzung des Briefschreibers bewirkt. Nun berücksichtigt zwar das Gesetz vom 11. Juni 1870 keineswegs ausschließlich das Vermögensinteresse des Autors, sondern in verschiedenen Beziehungen auch andere Interessen, bekanntlich insbesondere durch den erweiterten bis auf das Verbot der Citierung ausgedehnten Schutz der Manuskripte[40]); aber die Fälle, in denen jenes übrigens immer nur zu Gunsten des literarischen Autors geschieht, sind bestimmt umschrieben, und eine analoge Ausdehnung wird für den vorliegenden Fall um so weniger möglich sein, als gerade hier das Schweigen des Gesetzes ein qualificiertes ist: die bei Zustandekommen desselben in Betracht gezogenen früheren Entwürfe schützten, wie eingangs erwähnt, zum Teil ausdrücklich alle Briefe gegen unbefugte Drucklegung. Während eine dem entsprechende Interpretation nach der Ausdrucksweise des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, das in § 3 von „Manuskripten aller Art" sprach, wenigstens möglich erschien[41]), untersagt das Reichsgesetz in § 5a den

[40]) Vgl. Dambach, S. 80, 76; allgemein Allfeld, S. 14 ff. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der deutschen Urhebergesetze zum Schutze der Persönlichkeit des Urhebers bietet Steinbach, „Das Wesen der Urheberrechte nach der deutschen Gesetzgebung", Wiener jurist. Blätt., Bd. VIII, hier S. 445 ff.

[41]) und auch wirklich erfolgte, vgl. Heydemann-Dambach, Nr. 43.

Abdruck ohne Genehmigung des Urhebers nicht etwa von Schriftstücken überhaupt, sondern lediglich von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken; will man sich also nicht damit begnügen, jedwedes Geschriebene für ein Schriftwerk zu halten, so darf im Bereiche des positiven Urheberrechtes ein allgemeiner Schutz gegen die indiskrete Veröffentlichung vertraulicher Briefe nicht gesucht werden.

Das ist auch in der älteren österreichischen und war in der bayerischen Gesetzgebung nicht anders, und eine Reihe von Rechtslehrern begnügt sich heute, wie ehedem mit Konstatierung dieser Thatsache.[42])

Übrigens ist die Gefahr, daß ein Privatbrief gerade durch Aufnahme in eine Briefsammlung in unliebsamer Weise der Öffentlichkeit preisgegeben werde, wohl keine erhebliche. Daß aber einzelne Briefe unter zweifelhaften Umständen gedruckt und verbreitet werden, dürfte viel häufiger vorkommen, und deshalb ist es immerhin von größter Bedeutung, wenn ganz allgemein die Veröffentlichung fremder Briefe, insofern sie keine Schriftwerke sind, was ja doch die Regel bildet, als erlaubt gelten soll. Der Briefempfänger zwar hat meistens eine faktische Sicherung in der Detention des nur in einem Exemplar vorhandenen körperlichen Briefes; der Briefschreiber aber ist sowohl der Willkür des Adressaten, zu dem er ungeachtet früherer vertraulicher Korrespondenz in ein feindliches Verhältnis getreten sein mag, als derjenigen dritter Personen bloß-

[42]) Vgl. Dambach, S. 20, Wächter, S. 63; Hoffmann S. 52; für das bayer. Ges. v. 1865 Mandry, S. 156; für das preuß. Ges. v. 1837 Goltdammer, a. a. O., S. 541; für das österr. Pat. v. 1846 Harum, S. 98 („Zulässigkeit der Veröffentlichung eines nicht literarischen Briefes lediglich Sache der Diskretion"). Auch der neueste, am 12. Juli 1892 dem Herrenhause des österr. Reichsrates vorgelegte Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes für Österreich ändert an dem gekennzeichneten Verhältnisse nichts; vgl. hierüber Frankl i. d. Jur. Vierteljahresschrift, hrsg. v. Ullmann, Franke und Finger, Bd. 24, Hft. 4.

gestellt, in deren Hände sein Brief vom Adressaten aus auf legalem oder illegalem Wege gelangte. Nicht selten sind Briefe Träger von Mitteilungen intimster Natur, selbstredend ebenso gut wie literarische auch solche Briefe, die von Haus aus ein weiteres Interesse nicht besitzen; durch die leichtsinnige oder böswillige Profanierung solcher vertraulicher Auslassungen, welche ja in vollkommenster Weise mittelst Drucklegung zu bewirken ist, vermögen die unbilligsten, zuweilen geradezu unglückliche Folgen für den Briefschreiber herbeigeführt zu werden.

Die Verwerflichkeit, welche einem solchen Vertrauensbruche neben und kraft seiner Gefährlichkeit innewohnt, hat man denn auch in alter[43]) und neuer Zeit gefühlt und betont.

„Wer Privatbriefe veröffentlicht", sagt Kohler — Autorr., S. 272 —, „zieht den Vorhang zurück, hinter dem sich jedes Privatleben abspielen darf, und abspielen soll; er greift ebenso in das Heiligtum des geistigen Innenlebens ein, wie derjenige, welcher einen andern zwingt, die intimsten Bewegungen seines Gedanken- und Gefühlslebens dem ersten Besten preiszugeben."[44])

Sollte nun eine Handlungsweise, von welcher sogar gesagt wurde, daß sie „die Axt an die Wurzel alles vertraulichen Verkehres lege und das Wohl ganzer Familien zu vernichten geeignet sei"[45]), nur der Moral zuwider, dagegen einer rechtlichen Reaktion unfähig sein? Eine solche ist nicht statuiert an der Stelle im Rechtssystem, wo die Frage, als dem Urheberrechte nicht angehörig, wohl am ersten eine Erledigung finden könnte: das Reichsstrafgesetzbuch bedroht in § 299 ausschließlich die widerrechtliche Brieferöffnung mit Strafe. Nachdem die „Verletzung fremder Geheimnisse" in §§ 299, 300 d. R.St.G.B. offensichtlich

---

[43]) Schon Cicero in beredtester Weise in der oft citierten Stelle aus der 2. Philippica c. 4.

[44]) Vgl. auch Kohler, R. a. B., S. 16.

[45]) Aus Story, Commentaries on equity jurisprudence, nach Steinbach, a. a. O. (ob. S. 59), S. 162.

eine erschöpfende Regelung finden sollte, kann die illoyale Briefveröffentlichung als Kriminaldelikt in Deutschland nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche überhaupt nicht in Betracht kommen. Dagegen wurde auf dem Gebiete des Civilrechtes allerdings der Versuch gemacht, gegen die fuglose Publikation von Vertrauensbriefen außerhalb des Urheberrechtes Abhilfe zu schaffen. Dies geschah vorzüglich von Kohler und Ihering, und zwar auf zwei verschiedenen Wegen.

Kohler — bes. Autorr. § 3, S. 251 ff. — stellt dem Autorrechte, als dem Rechte ökonomischer Ausbeute eines immateriellen Gutes, d. i. des künstlerischen Gedankengebildes des Autors gegenüber die Individualrechte als „Rechte der Persönlichkeit an ihren leiblichen und geistigen Gütern".[46]) Zu diesen Rechten wird eine Reihe von Befugnissen gezählt, welche die Gesetzgebung im Kreise des Urheberrechtes geregelt hat, und von solchen, welche der Sphäre des Urheberrechtes zwar naheliegen, aber im Gesetze keinen Platz erhielten. Dahin gehört beispielsweise der Schutz gegen täuschende Imitation von Titel und Ausstattung eines Buches (a. a. O., S. 260 ff.), ferner das Recht des Autors, „zu verlangen, daß niemand sein Werk ohne seinen Willen ... mit Entstellungen, Änderungen, Zusätzen, Auslassungen publicieren darf" (a. a. O., S. 280)[47]), ins-

[46]) Durch die Trennung von Autorrecht und Individualrecht unterscheidet sich Kohler von Gareis, der, von einem Rechte auf freie Disposition über die eigenen Kräfte ausgehend, die Inanspruchnahme des Erfolges gewisser Bethätigungen und zwar auch des vermögensrechtlichen, jenem Rechte unterordnet, daher das Autorrecht als eine Art des Individualrechtes betrachtet, vgl. Gareis, „Das juristische Wesen der Autorrechte ꝛc." in Buschs Archiv, Bd. 35, S. 185 ff. Dagegen Kohler selbst a. a. O., S. 282 ff.; gegen das Individualrecht, insoweit man damit „die konkreten Verhältnisse, welche die Person begründet hat, unter den Begriff der Persönlichkeit bringt"; Ihering, Rechtsschutz gegen injur. Rechtsverletzungen, S. 304, 310 ff.

[47]) Ein Recht, das auffallender Weise das Reichsgericht einmal

besondere aber (S. 265 ff.) die Freiheit der Bestimmung über Publikation oder Nichtpublikation eines Werkes. Das letztere Recht wird indessen nicht etwa, wie nach dem Reichsgesetze, davon abhängig gemacht, ob das Werk die Eigenschaft eines Schriftwerkes besitzt, sondern findet auch auf die gewöhnlichen vertraulichen Äußerungen einer Person, namentlich deren Vertrauensbriefe Anwendung (a. a. O., S. 271 ff.). Das Recht überdauert das Leben der Person, in welcher dasselbe entstanden; auf wie lange, ist nicht präcisiert, vielmehr nur angedeutet, daß es dann aufhören solle, wenn anstelle der persönlichen Betrachtung eine geschichtliche trete (S. 279). Durchbrochen wird das Recht, wenn die gegen Willen des Autors erfolgende Publikation zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dient (S. 275 ff.). Es soll übrigens bei Briefen nicht nur die Publikation, sondern jede Indiskretion ein Civildelikt bilden, insofern dieselbe von dritten Personen begangen wird, welche widerrechtlich oder in gewissen Fällen auch nur zufällig Kenntnis des nicht an sie gerichteten Briefes erlangten (R. a. B., S. 38 ff.). Dagegen macht sich der Adressat erst durch die Publikation eines Vertrauensschriftstückes eines Deliktes schuldig, nicht aber durch gewöhnliche Vertrauensverletzungen (R. a. B., S. 15 ff.; der Publikation soll ein öffentlicher Handel mit Briefen ohne Willen des Briefverfassers gleichstehen, ebenda S. 19).

Es muß kompetenteren Beurteilern überlassen bleiben, dieses vorstehend nur in dürftigster Weise allegierte System von Rechtssätzen auf seine konstruktive und formale Berechtigung zu würdigen. Hier genügt die Bemerkung, daß für den Teil, auf den es uns ankommt, den Schutz der Briefe, nicht nur jede gesetzliche Sanktion in Deutschland ermangelt, sondern auch keinerlei Übung nachweisbar ist, was um so

---

mit der actio negatoria schützen will. E. Civ., Bd. 18, S. 18 ff., entsprechend Scheele, S. 29, — ein volles Recidive in die Theorie vom geistigen Eigentum.

mehr in's Gewicht fallen muß, als in anderen Ländern, Frankreich, England, Italien u. s. w., wie aus dem von Kohler selbst in imponierender Fülle beigebrachten Material hervorgeht, ebenso wie eingehende gesetzliche Bestimmungen, auch zahlreiche Erkenntnisse der Gerichtshöfe vorliegen. Auch kommt man über die Thatsache nicht hinweg, daß das deutsche Urhebergesetz bezüglich der ausschließlichen Publikationsbefugnis eben zu engeren Resultaten führt, als sie Kohler als Ausfluß des Individualrechtes poniert. Wenn darum jene Theorie innerlich noch so begründet sein sollte, so erscheint es doch sehr zweifelhaft, ob damit für das geltende Recht eine praktische Lösung unserer Frage gegeben ist.

Eine wirklich praktische Lösung dagegen hat Ihering angestrebt (d. h. nicht speziell, sondern gelegentlich in der schon öfter angeführten Schrift über injuriöse Rechtsverletzungen). Er erblickt in der Veröffentlichung von Briefen ohne Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers einen Thatbestand, welcher die actio iniuriarum hervorzubringen geeignet ist. Diese Idee ist nun zwar keine neue. Schon die Glossatoren betrachteten die an einem Briefe verübte Indiskretion als Injurie[48]), und auch von neueren Schriftstellern wurde die Subsumierbarkeit der gleichen Verletzung unter den Thatbestand der Injurie zum öfteren berührt und anerkannt, aber wenigstens neuerdings regelmäßig zugleich ausgesprochen, daß dieser Umstand der Relevanz entbehre, weil heute die actio iniuriarum keine Anwendbarkeit mehr besäße.[49]) Im Gegensatze hiezu schreibt

[48]) Vgl. hierüber Steinbach, a. a. O., S. 183.

[49]) Vgl. Bluntschli, a. a. O., § 49, Nr. 8, Harum, S. 54, Goltdammer, a. a. O., S. 541, Wächter in Goltd. Arch., Bd. 11, S. 385, Kohler, Autorr., S. 285. Eine Ausnahme unter den Neueren bildet Steinbach. Dieser entwickelt, daß der römische Injurienbegriff auch dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch zu grunde liege, und behandelt demgemäß die Veröffentlichung von Vertrauensbriefen seitens des Adressaten oder eines Dritten als Injurie, insoweit dabei die allgemeinen Voraussetzungen der Injurie

Ihering der actio iniuriarum allerdings noch eine civilistische Funktion zu, und zwar auf Grund der Theorie, welche er selbst über die Injurie aufstellt. Dies zu erklären bedarf es einer Allegierung der Prinzipien seiner Lehre. Ihering unterscheidet eine abstrakte und eine konkrete Injurienklage (a. a. O., S. 180). Die erstere bildet die Reaktion gegen Verletzungen der Person „in dem, was sie ist", also gegen unmittelbare Verletzungen der Person, an Körper, Freiheit und Ehre (und deckt sich in der letzten Hinsicht mit der heutigen Privatklage wegen Beleidigung bez. materiell mit dem § 185 R.St.G.B. unterliegenden Begriffe). Ihr gegenüber stehen zunächst alle anderen Klagen, welche bestimmt sind, die Person zu schützen in ihren Beziehungen zur Außenwelt; hier werden wiederum die Fälle des nur objektiven Unrechtes ausgeschieden (S. 182); auf dem Gebiete der bewußten Rechtswidrigkeit aber hebt sich die injuriöse Rechtsverletzung von allen anderen dadurch hervor, „daß hier der Thäter offen mit seiner Person für die Rechtsverletzung eintritt" (S. 189), während er anderwärts sich den Folgen zu entziehen sucht. Das Charakteristikum der injuriösen Handlung ist, daß „das Recht des

sich erfüllt erwiesen, was, wie es scheint, regelmäßig der Fall sein soll, außer wenn der Abdruck die Abwehr eines öffentlichen Angriffes bezweckt (a. a. O., S. 172, 173, 184). — Ohne nähere Auslassung über die praktische Anwendbarkeit erklärt Klostermann — S. 25 —, es solle die durch die unautorisierte Vervielfältigung eines Werkes bewirkte Verletzung der Persönlichkeit des Verfassers als ganz unabhängig von den Voraussetzungen des Urheberrechtes mit der actio iniuriarum auch dann verfolgt werden können, wenn der Verfasser das Recht der mechanischen Vervielfältigung nicht besäße. - Völlig mißverständlich meint Hoffmann — S. 52 —, die Briefveröffentlichung könne nie einen Grund zur actio iniuriarum abgeben, die lediglich in Beziehung zu einer solchen Veröffentlichung stehen könne, „wenn der Inhalt des veröffentlichten Briefes derart ist, daß er eine Injurienklage begründet". Daß man wegen eines beleidigenden Briefes oder wegen der Veröffentlichung eines solchen von der beleidigten Person verklagt werden könne, hat freilich mit dem Recht der Briefveröffentlichung nichts zu thun!

anderen zweifellos ist und offen mit Füßen getreten wird", wobei die Voraussetzung herrscht, „daß der Verletzte es nicht wagen werde, für sein Recht in die Schranke zu treten" (S. 190). Es wird daher die actio iniuriarum gegeben gegenüber einem offenen Eingriffe in ein fremdes Recht, welcher entweder auf ein angebliches oder wirkliches Recht nicht gestützt wird oder nicht gestützt werden kann; (hiebei galten die Thatbestände der herkömmlichen Vermögensdelikte als nicht offene Angriffe). So habe dem Schutze des Gebrauches öffentlicher Sachen, für dessen Untersagung es „schlechthin keinen Rechtsgrund gebe", lediglich die actio iniuriarum gedient (S. 192), so sei auf dem Gebiete des Eigentums die actio iniuriarum, nicht aber die actio negatoria anwendbar (S. 193 ff.) gegenüber Eingriffen, welche nicht Gegenstand einer Servitut sein könnten, aber auch gegen Handlungen, welche dies sein könnten, insofern ein Recht dazu gar nicht in Anspruch genommen werde ꝛc. ꝛc. Ihering behauptet nun (S. 267 ff.), daß durch das Strafgesetzbuch nicht die konkrete, sondern nur die abstrakte Injurienklage derogiert sei, indem dieses Gesetz von der Beleidigung spreche, worunter sich „Eingriffe in die konkrete Rechtssphäre eines anderen nicht verstehen ließen", für die es vielmehr auch heute „desselben civilrechtlichen Rechtsschutzes bedürfe, wie bei den Römern". Es wird darauf eingehend ausgeführt, daß dies nicht hätte übersehen werden können, „wenn man nicht fälschlicher Weise die Funktion der Injurienklage anderen Klagen aufgebürdet hätte". Dann folgt eine Anwendung der konkreten Injurienklage auf moderne Verhältnisse des usus publicus (S. 270 ff.), des Nachbarverhältnisses unter mehreren Hausbewohnern (S. 280 ff.), auf das Urheberrecht (S. 303 ff.) und endlich auf das „geistige Eigentum an Briefen" (S. 314 ff.). Briefe will, wie schon erwähnt, Ihering für das Urheberrecht überhaupt nicht in Betracht kommen lassen. Dagegen begründet also die Veröffentlichung eines Briefes ohne Willen des Schreibers oder seiner Erben die konkrete Injurien-

klage als schnöder Eingriff in das diesen Personen ausschließlich zustehende Recht der Veröffentlichung. Dies findet aber seine Grenze in dem obwaltenden Interesse, d. h. die actio iniuriarum ist nur dann zu gewähren, wenn ein ökonomisches oder persönliches Interesse durch die Veröffentlichung verletzt ward (S. 318).

Dieser ganzen Ausführung steht die herrschende Meinung gegenüber, nach welcher die actio iniuriarum gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1870 vollkommen unpraktisch geworden ist, und es findet die Anerkennung von Iherings Lehre ein natürliches Hindernis in dem Umstande, daß zahlreiche der behaupteten älteren Anwendungsfälle der Injurienklage von der Theorie, wie Ihering ja rügt, anderen Klagen beigemessen wurden. Eine grundsätzliche Widerlegung der Lehre Iherings könnte jedenfalls nur auf Grund der eingehendsten romanistischen Untersuchungen erfolgen.

Was unser eigentliches Thema anbelangt, so besitzt für vorstehende Arbeit die Inbetrachtnahme der persönlichen Verletzung durch Veröffentlichung eines nicht literarischen Briefes nur die Bedeutung eines Anhanges, und es muß daher auch unerörtert bleiben, ob die von Ihering vorgenommene Aufstellung eines geistigen Eigentums an Briefen, das gleichwohl von den ebenfalls als geistiges Eigentum qualifizierten Urheberrechten verschieden sein soll, nicht großes Bedenken erregt. Insofern darin ein konstruktiver Mangel liegt, wird dieser vielleicht dadurch gedeckt, daß sachlich auch Ihering das Interesse, welches jenem Rechte zu Grunde liegt, in der zu beanspruchenden Diskretion sucht. Eine Klage soll ja — daraus erhellt dies ganz deutlich — nicht stattfinden, wenn thatsächlich durch die Veröffentlichung kein Diskretionsinteresse verletzt ward.

Die letztgedachte Beschränkung ist legislativ sehr bemerkenswert. Wenn jemals durch positive Rechtsnorm dem Briefschreiber und dessen Erben allgemein das ausschließliche Recht der Briefveröffentlichung eingeräumt werden

sollte, empfiehlt es sich, dieses Recht im Sinne Iherings durch das moralische oder ökonomische Interesse zu begrenzen. Denn außerdem könnte dem durch einen solchen Rechtssatz bevorzugten Teile sich leicht seinerseits die Gelegenheit zu Chikanen und Übergriffen darbieten, nämlich in allen Fällen, wo die Publikation für den Briefschreiber ungefährlich, für den Adressaten oder Dritte zur Wahrung ihrer moralischen Existenz in den Augen der Welt wünschenswert, dagegen nicht unter dem Gesichtspunkte der Notwehr gegenüber dem Briefschreiber gerechtfertigt erschiene. Hier müßte eine Ausnahme möglich sein. Diesen Erwägungen trägt z. B. das italienische Strafgesetzbuch Rechnung, indem es die unautorisierte Briefveröffentlichung nur für den Fall mit Strafe belegt, daß ein Schaden daraus hervorginge.[50])

---

[50]) A. 161 Cod. penale nach Kohler, R. a. B., S. 21.

Übersicht.

		Seite
I.	Einleitung.	1— 5
II.	Das Schriftwerk.	
	1. Allgemeines, insbes. zur Terminologie. . . .	5—15
	2. Über eine Anzahl unbrauchbarer Merkmale. . .	15—22
	3. Herrschende Lehre. Kritik.	22—38
	4. Ergebnisse.	38—47
III.	Anwendung auf den Brief.	
	1. Der Brief als Gegenstand des Urheberrechtes. .	47—57
	2. Das Subjekt des Rechtes.	57—61
	3. Die einzelnen Rechtsverhältnisse, insbes. literarische Notwehr.	61—65
	4. Briefmehrheit und Briefsammlung.	66—72
	5. Die Veröffentlichung der nicht urheberrechtlich geschützten Briefe.	73—82.

Besondere Abkürzungen.

Allfeld = Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urheberrecht von Dr. Philipp Allfeld 1893.

Dambach = Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. von Dr. Otto Dambach 1871.

Dambach, Fünfzig Gutachten = 50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet vom preußischen literar. Sachverständigenvereine in den Jahren 1874—1889, herausgegeben von Dr. Otto Dambach 1891.

Endemann = Kommentar zum Gesetze betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. von Endemann 1871.

Harum = Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Preßpolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im allgemeinen von Peter Harum 1857.

Heydemann-Dambach = Die preußische Nachdrucksgesetzgebung, von Heydemann und Dambach 1864.

Hoffmann = Über das Urheberrecht an Briefen von C. W. Hoffmann 1874.

Jolly = Die Lehre vom Nachdruck. Nach den Beschlüssen des deutschen Bundes dargestellt von Dr. Julius Jolly. Beilageheft zum Archiv für civilistische Praxis, 35. Band 1852.

Klostermann = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken ꝛc. von Dr. G. Klostermann 1876.

Kohler, Autorr. = Das Autorrecht. Eine civilistische Abhandlung von Dr. J. Kohler. Cit. nach der ersten Publ. in Iherings Jahrbüchern f. Dogmatik, Bd. XVIII, S. 129—478.

Kohler, R. a. B. = Das Recht an Briefen. Von Dr. J. Kohler 1893.

Mandry = Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zum bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865. Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern. Erster Teil, 5. Band 1867.

Scheele = Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken, erläutert von G. Scheele 1892.

Wächter = Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht von Dr. Oskar Wächter 1875.

R.G.E.Civ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

R.G.E.Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R.G.R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.